

Beschlussempfehlungen und Berichte

des Petitionsausschusses

zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

1.	15/4201	Ausländer- und Asylrecht	JM	12.	15/4043	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM
2.	15/4215	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM	13.	15/4217	Schornsteinfegerwesen	MFW
3.	15/4270	Justizvollzug	JM	14.	15/3991	Steuersachen	MFW
4.	15/3326	Bausachen	MVI	15.	15/4096	Steuersachen	MFW
5.	15/3628	Hochschulangelegenheiten	MWK	16.	15/4250	Justizvollzug	JM
6.	15/3752	Schulwesen	KM	17.	15/3393	Verkehr	MVI
7.	15/3775	Staatsanwaltschaften	JM	18.	15/3936	Bausachen	MVI
8.	15/3952	Steuersachen	MFW	19.	15/4164	Hochschulangelegenheiten	MWK
9.	15/2358	Verkehr	MVI	20.	15/4234	Freiwillige Gerichtsbarkeit	JM
10.	15/4169	Gesundheitswesen	SM	21.	15/4279	Bausachen	MVI
11.	15/3708	Energie	UM				

1. Petition 15/4201 betr. Abschiebung aus der Haft

Der Petent begehrt seine sofortige Abschiebung in sein Heimatland und das Absehen von weiterer Strafvollstreckung nach § 456 a Strafprozessordnung.

Der Petent, ein italienischer Staatsangehöriger, wurde durch Urteil des Landgerichts vom 14. Oktober 2010, in Bezug auf den Petenten rechtskräftig seit 22. Oktober 2010, zu der Freiheitsstrafe von neun Jahren verurteilt.

Der Petent wurde am 2. Dezember 2009 festgenommen und befand sich von diesem Tag bis zum 21. Oktober 2010 in Untersuchungshaft. Seit dem 22. Oktober 2010 verbüßt er Strafhaft in der JVA.

Die Hälfte der Strafe war am 1. Juni 2014 verbüßt, zwei Drittel werden am 1. Dezember 2015 verbüßt sein. Das Strafende ist auf den 1. Dezember 2018 notiert.

Durch Verfügung vom 27. Juli 2011, bestandskräftig seit 30. August 2011, hat das Regierungspräsidium den Petenten aus dem Bundesgebiet ausgewiesen und ihm die Abschiebung nach Italien angedroht.

Mit Schreiben vom 29. Januar 2014 beantragte der Petent durch seinen Verteidiger erstmals, von der weiteren Vollstreckung der Freiheitsstrafe bereits zum Halbstrafenzeitpunkt am 1. Juni 2014 abzusehen. Zur Begründung brachte er unter anderem vor, besonders unter der Inhaftierung zu leiden, da er den größten Teil seines Lebens in Italien verbracht habe und es für ihn schwierig gewesen sei, in Deutschland in kultureller und sprachlicher Hinsicht zurechtzukommen, zumal seine Hauptbezugspersonen (Großmutter, Tante und Verlobte) in Italien lebten und ihn nur selten besuchen könnten. Die Staatsanwaltschaft lehnte den Antrag des Petenten durch Verfügung vom 11. April 2014 ab, wogegen der Petent keine Beschwerde einlegte.

Mit Schreiben vom 10. Juli 2014 an die Staatsanwaltschaft beantragte der Petent erneut das Absehen von der weiteren Vollstreckung bereits zum Halbstrafenzeitpunkt am 1. Juni 2014. Diesen Antrag lehnte die Staatsanwaltschaft durch Verfügung vom 14. August 2014 ab. Der Petent hat gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft mit Schreiben vom 25. August 2014 sofortige Beschwerde eingelegt.

Die Staatsanwaltschaft beabsichtigt, (bereits) nach Verbüßung von 7/12 der Strafe, und damit am 1. März 2015, nach § 456 a Strafprozessordnung von der weiteren Vollstreckung abzusehen. Ein Absehen vor diesem Termin lehnt sie bei einer Gesamtschau aller Umstände als verfrüht ab.

Mit seiner Petition begehrt der Petent seine sofortige Abschiebung in sein Heimatland Italien und ein Absehen von der weiteren Vollstreckung. Zur Begründung führt er aus, ein Absehen von weiterer Vollstreckung zum 7/12-Termin sei verspätet und erscheine angesichts der Gleichbehandlung mit anderen Gefangenen unverhältnismäßig. Außerdem liege sein Lebensmittelpunkt in seinem Heimatland.

In Übereinstimmung mit der Bewertung der Generalstaatsanwaltschaft ist die staatsanwaltschaftliche Sach-

entscheidung, nicht bereits zum Halbstrafenzeitpunkt, sondern erst zum 7/12-Termin am 1. März 2015 von der Vollstreckung der Freiheitsstrafe abzusehen, nicht zu beanstanden.

Nach Nummern 3.2.2 und 3.2.3 der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums über das Absehen von der Verfolgung nach § 154 b Strafprozessordnung und der Vollstreckung nach § 456 a Strafprozessordnung bei Ausländern, die ausgeliefert oder ausgewiesen werden sollen vom 29. Juni 2011 soll bei einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren grundsätzlich bereits nach einem Drittel von der weiteren Vollstreckung abgesehen werden, es sei denn, dass aus besonderen, in der Tat und in der Person des Verurteilten liegenden Gründen eine längere Vollstreckung geboten ist. Bei einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren ist in der Regel nach Verbüßung der Hälfte von der Vollstreckung abzusehen. Eine darüber hinausgehende Vollstreckung kommt nur dann in Betracht, wenn aus besonderen, in der Tat und in der Person des Verurteilten liegenden Gründen oder zur Verteidigung der Rechtsordnung eine nachhaltige Vollstreckung geboten ist.

Vorliegend ist eine nachhaltige, über den Halbstrafenzeitpunkt hinausgehende Vollstreckung der verhängten Freiheitsstrafe von neun Jahren – und damit einer weit über der Grenze von zwei Jahren liegenden Freiheitsstrafe – sowohl aus in der Tat als auch in der Person des Petenten liegenden Gründen und zur Verteidigung der Rechtsordnung geboten.

Dabei wird nicht verkannt, dass der Petent nicht vorbestraft war und in der Hauptverhandlung ein Teilgeständnis abgelegt hat, woraufhin auch die Mitverurteilten Erklärungen abgegeben haben. Auch wurde berücksichtigt, dass das Verhalten des Petenten im Vollzug – von einer Ausnahme (unerlaubter Besitz eines Mobiltelefons) abgesehen – beanstandungsfrei war.

Jedoch handelt es sich bei der vom Petenten begangenen Tat um eine sowohl nach der Art der verwirklichten Straftatbestände als auch der konkreten Art der Begehungsweise um eine besonders schwerwiegende und von besonders hoher krimineller Energie gekennzeichnete Straftat, die eine nachhaltige Vollstreckung gebietet. Der Petent ist dabei als einer der Haupttäter anzusehen:

Die Tatfolgen für das Tatopfer sind gravierend. Auch seine Lebensgefährtin leidet unter den psychischen Folgen der Tat. Schließlich ist zu sehen, dass die Tat nicht nur aufgrund der brutalen Vorgehensweise, sondern auch infolge der Bekanntheit des Opfers in der Öffentlichkeit für außergewöhnliches Aufsehen gesorgt hat.

Darüber hinaus ist in die Abwägung miteinzubeziehen, dass der Antrag des Mitverurteilten, gegen den eine Freiheitsstrafe von zehn Jahren verhängt wurde, auf Absehen von der weiteren Strafvollstreckung zum Halbstrafenzeitpunkt abgelehnt wurde und auch ein – lediglich wegen Beihilfe Verurteilter – zwei Drittel der gegen ihn verhängten Freiheitsstrafe von sechs Jahren und einer Woche verbüßt hat. Ein weiterer

Mitverurteilter wurde zur weiteren Vollstreckung seiner elfjährigen Freiheitsstrafe nach Italien überstellt und verbüßt dort Strafhaft.

Im Hinblick auf die Schwere der Tat, die Gefährlichkeit des Petenten, die öffentliche Sicherheit und den Schutz der Allgemeinheit ist bei einer Gesamtbetrachtung eine Vollstreckung über den Halbstrafenzeitpunkt hinaus auch unter Berücksichtigung der Dauer der Haft, der eingeschränkten Sprachkenntnisse des Petenten, der mangelnden Perspektive in Deutschland und des Zusammenhalts in der Familie des Petenten in Italien angezeigt und gerechtfertigt. Insbesondere wird der Petent durch den weiteren Vollzug der Strafe nicht härter getroffen als andere ausländische Straftäter, die sich in einer vergleichbaren Situation befinden. Dem Interesse der Allgemeinheit an einer nachhaltigen Vollstreckung muss Vorrang eingeräumt werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Epplé

2. Petition 15/4215 betr. Polizeiliche Ermittlungen

Gegenstand der Petition:

Der Petent beschwert sich über polizeiliche Ermittlungen im Zusammenhang mit einer Strafanzeige gegen seinen Vermieter.

Sachverhalt:

Der Petent erstattete am 27. April 2014 Anzeige beim Polizeirevier gegen seinen Vermieter kroatischer Herkunft, weil dieser im Oktober 2012 zu ihm gesagt habe, dass im Zweiten Weltkrieg mehr Juden hätten getötet werden müssen und insgesamt viel zu wenige Juden umgebracht worden seien. Diese Aussage habe der Vermieter in der Wohnung des Petenten und in Gegenwart von dessen Tochter gemacht.

Der Petent bringt vor, bis zum Zeitpunkt der Petition von der Polizei keine Antwort bekommen zu haben.

Darüber hinaus setzt sich der Petent für eine gesetzliche Regelung ein, die eine Bestrafung unabhängig vom Zeitpunkt der Anzeige ermöglichen würde.

Der zunächst beim Polizeirevier mit den Ermittlungen betraute Sachbearbeiter war längere Zeit erkrankt. Daher konnten die Ermittlungen nach Übertragung der weiteren Bearbeitung auf einen anderen Polizeibeamten erst im Juli 2014 abgeschlossen werden. Die Akten wurden nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen am 17. Juli 2014 der Staatsanwaltschaft vorgelegt.

Die Staatsanwaltschaft hat das Verfahren mit Verfügung vom 28. Juli 2014 nach § 170 Abs. 2 StPO ein-

gestellt, da die für den Tatbestand der Volksverhetzung nach § 130 Abs. 3 und 4 StGB erforderliche Äußerung in der Öffentlichkeit oder in einer Versammlung fehlt sowie hinsichtlich des Beleidigungsvorwurfs nach § 194 StGB der erforderliche Strafantrag nicht rechtzeitig gestellt worden war. Die von der Staatsanwaltschaft getroffene Entscheidung wurde dem Petenten mit Verfügung vom 28. Juli 2014 bekannt gegeben.

Rechtliche Würdigung:

Das Polizeirevier hat die Anzeige des Petenten ordnungsgemäß bearbeitet und das Ergebnis der polizeilichen Ermittlungen der zuständigen Staatsanwaltschaft vorgelegt. Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten von Polizeibeamten sind nicht erkennbar.

Die Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft ist nicht zu beanstanden. Hinsichtlich des Vorwurfs der Volksverhetzung waren die Tatbestandsvoraussetzungen nicht erfüllt (§ 130 Abs. 3 und 4 StGB). Bezüglich des Vorwurfs der Beleidigung (§ 185 StGB) hätte der Petent den erforderlichen Strafantrag innerhalb einer Frist von drei Monaten stellen müssen (§ 194 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 77 b StGB). Die Voraussetzungen für eine Verfolgung von Amts wegen (§ 194 Abs. 1 Satz 2 ff. StGB) liegen nicht vor.

In zeitlicher Hinsicht ist eine Bearbeitungsdauer von 11 Tagen bei der Staatsanwaltschaft ebenfalls nicht zu beanstanden.

Zu einer eventuellen Erweiterung der Strafbarkeit hat der Petent bereits eine Antwort erhalten. Mit Schreiben vom 28. März 2014 hat ihm das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz mitgeteilt, dass kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf bestehe, da die von ihm benannte Tathandlung bereits vom Strafgesetzbuch erfasst sei.

Beschlussempfehlung:

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Epplé

3. Petition 15/4270 betr. Beschaffung von Hygieneartikeln

In seiner Eingabe an den Petitionsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg beanstandet der Petent, dass ihm von der Justizvollzugsanstalt entgegen einer Verordnung des Anstaltsarztes keine Cremes, Shampoos und weitere Hygieneartikel bestimmter Marken ausgehändigt werden.

Die Justizvollzugsanstalt hat nach Überprüfung des Sachverhaltes sämtliche verordneten und vom Petenten auch gewünschten Hygieneartikel ausgehändigt. Dem Petenten wurden mehrere Flaschen einer speziellen Körperlotion, zwei spezielle Duschgels und

zwei spezielle Shampoos ausgehändigt. Zur Bezahlung wurde Überbrückungsgeld freigegeben.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem ihr abgeholfen wurde, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Epple

4. Petition 15/3326 betr. Bausache

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die ihm verweigerte Einsichtnahme in die der Beschlussfassung des Bebauungsplans zugrunde liegenden Unterlagen sowie in die Bauakten seines Nachbarn auf dem Grundstück K.-Straße 33.

Der Petent bittet um Überprüfung, ob die errichteten Überdachungen der zwei Terrassen auf dem Grundstück K.-Straße 33 mit den Befreiungsvoraussetzungen nach § 31 des Baugesetzbuchs (BauGB) oder nach § 56 der Landesbauordnung (LBO) vereinbar und ob die Grundzüge der Planung und der Gebiets-erhaltungsanspruch berührt sind.

Der Petent bringt dazu vor, dass er selbst wie auch der Eigentümer des Grundstücks Flst.-Nr. 10107 nicht im Verfahren beteiligt worden seien. Eine solche Beteiligung hält er für notwendig, weil hier die Vereinbarkeit der Regelungen des § 31 BauGB wie auch des § 56 LBO mit den nachbarlichen Belangen hätte geprüft werden müssen.

II. Sachverhalt

Das Grundstück des Petenten, K.-Straße 35, grenzt südlich an das Grundstück K.-Straße 33 an. Auf diesem Grundstück sind zur östlichen Grundstücksgrenze (in Richtung Flst.-Nr. 10107) hin zwei Terrassenüberdachungen mit Grundflächen von jeweils 8,4 m² und 11,25 m² errichtet worden.

Die Grundstücke liegen im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans vom 13. August 1981. Dieser setzt für seinen Geltungsbereich ein Allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) fest. Nach Ziffer 1.5. der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans sind dabei Nebenanlagen (§ 14 [1], § 23 [5] BauNVO) im WA in der nicht überbaubaren Grundstücksfläche als Gebäude unzulässig.

Bei einer Baukontrolle der Stadt wurde am 14. Juni 2011 festgestellt, dass auf dem Grundstück K.-Straße 33 östlich des Wohngebäudes eine Terrassenüberdachung mit den Maßen ca. 3,00 m Länge, 2,80 m Breite und in einer Höhe von 2,30 m (Grundfläche ca. 8,40 m²) errichtet worden ist.

Anlässlich eines Schreibens des Petenten wurde am 6. September 2012 eine erneute Baukontrolle auf dem

Grundstück K.-Straße 33 durchgeführt, bei der festgestellt wurde, dass an der Ostseite des Wohngebäudes eine weitere Terrassenüberdachung mit den Maßen ca. 3,00 m Länge, 3,75 m Breite und 2,75 m Höhe (Grundfläche 11,25 m²) errichtet worden ist.

Beide Terrassenüberdachungen befinden sich dabei in der im Bebauungsplan als nicht überbaubar festgesetzten Grundstücksfläche.

Ein förmliches baurechtliches Verfahren für die beiden Terrassenüberdachungen ist nicht erfolgt. Nach Auffassung der Stadt sind Terrassenüberdachungen verfahrensfrei und mit dem maßgebenden Bebauungsplan vereinbar: Die Überdachungen würden auch nicht gegen das Bauordnungsrecht verstoßen. Deshalb sei auch kein selbstständiges Abweichungs-, Ausnahme- oder Befreiungsverfahren (§ 56 Abs. 6 LBO) durchgeführt worden.

Mit Schreiben vom 7. November 2012 erhielt der Petent, der sich mit einer Eingabe an das Regierungspräsidium gewandt hatte, von diesem die Auskunft, dass die von ihm beanstandeten Terrassen bzw. deren Überdachungen zulässig sind.

Auszug aus dem Schreiben des Regierungspräsidiums vom 7. November 2012:

„Die beiden im Mittel 2,5 m hohen Überdachungen auf dem Grundstück K.-Straße 33 [...] sind von ihrer nördlichen Grundstücksgrenze 3 m bzw. 8 m entfernt. Die östliche Baugrenze auf dem Baugrundstück entfaltet keine nachbarschützende Wirkung zugunsten der Grundstückseigentümer des südlich liegenden Grundstücks K.-Straße 35. Ebenfalls nicht nachbarschützend sind Regelungen über das Maß der Nutzung. Auch nicht nachbarschützend ist die Vorschrift, dass die Grenzbebauung insgesamt 15 m nicht überschreiten darf. Nach unserer Überprüfung werden Sie durch die beiden Überdachungen nicht in nachbarschützenden Rechten verletzt.“

Auf eine nochmalige Eingabe des Petenten bei der Stadt teilte ihm die Stadt mit Schreiben vom 28. Februar 2013 mit, dass kein Anlass zum Eingreifen bestehe und die Angelegenheit als abgeschlossen betrachtet werde.

Der Petent erschien daraufhin am 28. März 2013 bei der Stadt und begehrte Einsicht in die Bauakten für das Grundstück K.-Straße 33. Die Einsicht sollte sich dabei auf alle genehmigten Bauunterlagen, das Kenntnisgabeverfahren und die verfahrensfreien Vorhaben mit Berichten der Baukontrolle beziehen.

Mit Schreiben vom 2. April 2013 wurde dem Petenten die Akteneinsicht dazu unter Hinweis auf die bestehenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen verweigert.

Insbesondere sei, so die Auffassung der Stadt, der Petent nicht Beteiligter in einem baurechtlichen Verfahren und könne im Übrigen kein berechtigtes Interesse für die beantragte umfassende Akteneinsicht geltend machen.

Gleichwohl fragte die Stadt den Eigentümer des Grundstücks K.-Straße 33, den Nachbarn des Peten-

ten, ob er der vom Petenten beantragten umfassenden Akteneinsicht zustimme. Dieser lehnte die Akteneinsicht durch den Petenten ab.

Bei der Vorsprache des Petenten bei der Stadt am 28. März 2013 wurde ihm jedoch der Bebauungsplan „Verlängerte K.-Straße“ zur Einsichtnahme vorgelegt. Die Einsicht in die Begründung des Bebauungsplans war nach Mitteilung der Stadt vom Petenten damals nicht gewünscht.

Nach Mitteilung der Stadt besteht zwischen dem Petenten und seinem Nachbarn, dem Grundstückseigentümer K.-Straße 33, ein seit über 20 Jahren schwelender Baunachbarstreit. Allerdings waren keine der vom Petenten vorgetragenen baulichen Missstände auf dem Grundstück K.-Straße 33 begründet.

III. Rechtliche Würdigung

Terrassenüberdachungen

Die Überdachungen der Terrassen sind nach Anhang Nr. 1 Buchstabe I zu § 50 der Landesbauordnung (LBO) verfahrensfrei. Nach dieser Regelung sind Terrassenüberdachungen im Innenbereich bis 30 m² Grundfläche verfahrensfrei. Diese Voraussetzungen liegen hier vor, weil beide Terrassenüberdachungen zusammen knapp unter 20 m² Grundfläche ergeben und im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans und damit im Innenbereich liegen.

Verfahrensfreie Vorhaben müssen nach § 50 Absatz 5 LBO jedoch ebenso wie genehmigungspflichtige Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen. Dies ist der Fall.

Anhaltspunkte, die einen Verstoß gegen die Festsetzung des Bebauungsplans bzw. gegen die Grundzüge der Planung begründen, liegen nicht vor.

Nach Ziffer 1.5. der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans „Verlängerte K.-Straße“ sind Nebenanlagen (§ 14 [1], § 23 [5] BauNVO) im WA in der nicht überbaubaren Grundstücksfläche als Gebäude unzulässig.

Bei den zwei Terrassenüberdachungen handelt es sich aber nicht um Gebäude, sondern um Gebäudeteile, die an das Wohngebäude angebaut sind. Insoweit ist kein Verstoß gegen Ziffer 1.5. des Bebauungsplans gegeben. Aus diesem Grund musste auch keine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans nach § 31 BauGB für die Terrassenüberdachung erteilt werden. Damit sind auch die Grundzüge der Planung nicht berührt.

Eine Nachbarbeteiligung nach § 55 LBO war hier nicht durchzuführen, weil § 55 LBO nur für das – hier nicht erforderliche – Baugenehmigungsverfahren und das Kenntnisgabeverfahren gilt. Wenn jedoch bei verfahrensfreien Vorhaben ein selbstständiges Abweichungs-, Ausnahme- oder Befreiungsverfahren (§ 56 Abs. 6 LBO) durchzuführen ist, gilt § 55 LBO. Ein solches selbstständiges Verfahren wurde hier nicht beantragt und war auch nicht erforderlich.

Doch selbst dann, wenn, wie es der Petent vorträgt, ein selbstständiges Verfahren über eine Abweichung,

Ausnahme oder Befreiung hätte durchgeführt werden müssen, mit der Folge, dass der Petent dann als Nachbar angehört worden wäre, könnte der Petent mit seinen Einwendungen gegen die überdachten Terrassen nicht durchdringen, da diese, wie dem Petenten nach Überprüfung durch die Baurechtsbehörden bereits mehrfach schriftlich mitgeteilt wurde, nachbarschützende Rechte des Petenten nicht verletzen.

Verweigerte Einsichtnahme in die Bauakte des Eigentümers K.-Straße 33

Bei der Bauakte des Eigentümers des Grundstücks K.-Straße 33 handelt es sich um personenbezogene Daten nach § 3 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG). Nach § 3 Absatz 1 LDSG sind personenbezogene Daten Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person. Da diese Definition auch Angaben über sachliche Verhältnisse einbezieht, handelt es sich bei Informationen über die baulichen Verhältnisse eines Objekts um solche, die sich einer natürlichen Person, nämlich hier dem Eigentümer des Grundstücks K.-Straße 33, zuordnen lassen können und damit um personenbezogene Daten.

Die Einsichtnahme solcher personenbezogener Daten durch Dritte unterliegt datenschutzrechtlichen Einschränkungen. Soweit der Betroffene nicht in die Übermittlung (darunter fällt die Einsichtnahme) einwilligt hat, ist eine solche nur zulässig, wenn das LDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt.

Nach § 18 Absatz 1 Nummer 2 LDSG ist ein Übermitteln personenbezogener Daten an Personen außerhalb des öffentlichen Bereichs zulässig, wenn der Dritte, an den die Daten übermittelt werden sollen, ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelten Daten glaubhaft darlegt und der Betroffene kein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Übermittlung hat.

Dieses berechtigte Interesse hat die Stadt in ihrem Schreiben an den Petenten vom 2. April 2013 abgelehnt. Fehler in dieser von der Stadt zu treffenden Abwägungsentscheidung zwischen dem berechtigten Interesse des Petenten und dem schutzwürdigen Interesse des Eigentümers des Grundstücks K.-Straße 33 sind nicht erkennbar.

Nach den Ausführungen der Stadt hat der Petent ein berechtigtes Interesse an der Akteneinsicht weder dargelegt, noch ist ein solches erkennbar. Bei sämtlichen baugenehmigungspflichtigen und kenntnisgabepflichtigen Bauvorhaben auf dem Grundstück K.-Straße 33 wurde die Nachbarbeteiligung durchgeführt. Bei den jetzt vorliegenden verfahrensfreien Vorhaben ist eine Beteiligung dagegen nicht erforderlich. Zudem wurde dargelegt, dass durch die verfahrensfreien Vorhaben nachbarschützende Rechte des Petenten nicht verletzt werden.

Ein Recht auf Akteneinsicht kann sich im vorliegenden Fall auch nicht aus § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes ergeben, da der Petent kein Verfahrensbeteiligter ist.

Die Entscheidung der Stadt ist deshalb nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Hinsichtlich der Bitte um Prüfung kann die Petition für erledigt erklärt werden. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Funk

5. Petition 15/3628 betr. Hochschulangelegenheiten

Der Petent wurde mit Schreiben vom 10. Mai 2005 einer Fakultät nach der damals geltenden Promotionsordnung vom 14. Dezember 1987 i. d. F. der zweiten Änderungssatzung vom 10. Mai 1999 als Doktorand angenommen.

Die Dissertation ist bis heute nicht abgeschlossen. Der Petent forderte (aktenkundig seit 2011) immer wieder, unter Fristsetzung, verbindliche Formulierungsvorschläge für seine Dissertation von seinem Doktorvater, des Weiteren vor der mündlichen Prüfung alle Fragestellungen und die „Vorabzusage“, dass er mindestens die Note „gut“ bekomme. Außerdem hatte er die Vorstellung, dass er, sofern der Doktorvater die von ihm gesetzten Fristen und Termine nicht beachte, seine Promotionsprüfung unwiderruflich bestanden habe. Mit Fax vom 18. Oktober 2011 stellte er ein „Promotionsgesuch“ bei einem Professor, der zu diesem Zeitpunkt nicht mehr im Amt des Dekans war; mit Fax vom 15. November 2011 forderte er die Übersendung seiner Promotionsurkunde. Die Fakultät hat mit Bescheid vom 18. Januar 2012 das Promotionsgesuch zurückgewiesen und die Ausstellung der Promotionsurkunde verweigert, weil weder ein ordnungsgemäßes Promotionsgesuch nach der geltenden Promotionsordnung gestellt wurde, noch eine mündliche Doktorprüfung erfolgt war.

Da der Petent in seinem Fax vom 15. November 2011 und zuvor in einem weiteren Schreiben vom 4. November 2011 in seinem Kopfbogen den Akad. Grad eines „Dr.-Ing.“ angab, wurde er im Bescheid vom 18. Januar 2012 weiterhin aufgefordert, das unbefugte Führen des Titels „Dr.-Ing.“ zu unterlassen. Er wurde auf die strafrechtliche Relevanz hingewiesen und aufgefordert, eine diesbezügliche Unterlassungserklärung abzugeben. Der Petent hat diese Unterlassungserklärung nicht zurückgesandt, im weiteren Schriftverkehr mit der Hochschule und den Gerichten dann aber den „Dr.-Ing.“ nicht mehr verwendet. Auf die Durchsetzung der Abgabe der Unterlassungserklärung wurde von Seiten der Hochschule daher verzichtet.

Gegen den Bescheid vom 18. Januar 2012 erhob der Petent Widerspruch. Mit Widerspruchsbescheid vom 20. Februar 2012 wurde der Widerspruch abschlägig beschieden. Mit Schriftsatz vom 4. April 2012 erhob

er Klage vor dem Verwaltungsgericht und beantragte, unter Aufhebung des Widerspruchsbescheids vom 20. Februar 2012 das Promotionsverfahren zu eröffnen und die beantragte Promotionsurkunde auszustellen. Das Verwaltungsgericht hat mit Urteil vom 25. November 2013 die Klage abgewiesen und die oben ausgeführte Rechtsauffassung der Hochschule bestätigt. Der Antrag des Petenten auf Zulassung der Berufung wurde ebenfalls mit Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 3. Februar 2014 abgelehnt. Ebenso wurde seine Gegenvorstellung gegen den Senatsbeschluss des Verwaltungsgerichtshofs mit Schreiben vom 10. Februar 2014 abgelehnt.

In seinen diversen Schreiben an den Präsidenten der Hochschule, das Verwaltungsgericht, den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof, die Wissenschaftsministerin und nunmehr an den Petitionsausschuss des Landtags erhebt der Petent die Vorwürfe, dass er wissenschaftlich unzureichend betreut worden, der Fortgang seiner Dissertation mutwillig verschleppt worden sei und dass sowohl sein Doktorvater und ein weiterer Wissenschaftler, der ihn bis 2007 unterstützend betreute, von ihm Geld als Gegenleistung für eine erfolgreiche Promotion gefordert hätten. Mit Schreiben vom 7. September 2013 erhob er Dienstaufsichtsbeschwerde beim Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg, welche zuständigkeitshalber an die Hochschule geleitet wurde. Beide Wissenschaftler weisen in ihren zur Dienstaufsichtsbeschwerde eingeholten Stellungnahmen diese Vorwürfe zurück. Sie dokumentierten nachvollziehbar, dass der wissenschaftliche Fortschritt der Arbeit äußerst schleppend gewesen sei. Der Doktorvater hat die Beratungsgespräche zur Dissertation zum Teil schriftlich dokumentiert. Der weitere Betreuer hat den erfolgten E-Mail-Austausch mit dem Petenten seiner Stellungnahme beigelegt. Bereits in einer E-Mail vom 16. März 2007 schildert er dem Doktorvater den Stand der Dissertation und die bestehende Problematik. Hieraus ist ersichtlich, wie intensiv die Betreuung des Petenten war und dass die von ihm immer wieder erhobenen Vorwürfe einer unzureichenden Betreuung substanzlos sind.

Dem Petenten wurde mit Schreiben vom 18. Dezember 2013 mitgeteilt, dass keine dienstlichen Verfehlungen festgestellt werden konnten. Hiergegen hat der Petent erneut mit Schreiben vom 9. Januar 2014 gegenüber dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg „widersprochen“ und als neue Behauptung aufgestellt, sein Doktorvater sei in eine Promotionsberatungsfirma involviert, ohne jedoch die Firma namentlich zu benennen. Auch hierzu hat der Doktorvater mit Schreiben vom 18. Februar 2014 eine Stellungnahme abgegeben, in der er dies von sich weist. Der Petent gibt an, Gespräche mit beiden Wissenschaftlern aufgezeichnet zu haben, was von den Betroffenen schriftlich genehmigt worden sei. Beide bestreiten dies und behalten sich rechtliche Schritte vor. Auf das Schreiben vom 27. Februar 2014 zum Ergebnis der zweiten Dienstaufsichtsbeschwerde wird verwiesen.

Der Doktorvater hat sich mit Erklärung vom 10. Oktober 2013 für befangen erklärt, den Petenten weiter zu betreuen.

Dem Petenten wurde mehrfach schriftlich mitgeteilt, dass es ihm jederzeit frei stehe, ein ordnungsgemäßes Promotionsgesuch einzureichen. Auch anlässlich der Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht wurde ihm dies nahe gelegt. Ein ordnungsgemäßes Promotionsgesuch liegt bis dato nicht vor.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Funk

6. Petition 15/3752 betr. Sportunterricht, Menschen mit Behinderung

Der Petent wendet sich gegen die „im kommenden Jahr in Kraft tretende Verordnung des Wegfalls des Nachteilsausgleichs im Fach Sport an den Gymnasien in Baden-Württemberg“.

Er sieht darin einen Nachteil, der sowohl der VN-Behindertenrechtskonvention als auch den Vorgaben des Artikel 3 Absatz 3 Grundgesetz widerspricht.

Er bittet darum, sich des Nachteilsausgleichs im Sport schnellstmöglich anzunehmen und auf die unterschiedlichen Behinderungen angepasste Umrechnungssysteme bzw. Klassifizierungen zu erstellen bzw. Zusatzangebote in adäquaten Sportarten zuzulassen, damit auch behinderte Schüler in der Kursstufe wieder am Sportunterricht teilnehmen können.

Die in der Petition erwähnte „Verordnung“ gibt es tatsächlich nicht. Wohl aber wurde auf eine Anfrage mitgeteilt, dass eine Umrechnung der Leistungen von den allgemeinen Anforderungen auf das Leistungsvermögen des behinderten Schülers als eine Abweichung vom Anforderungsprofil über den rechtlich möglichen Nachteilsausgleich hinausgeht.

Das Schul- und Prüfungsrecht unterscheidet Maßnahmen des Nachteilsausgleichs von Maßnahmen, die das Anforderungsprofil berühren. Auf den „Nachteilsausgleich“ besteht ein gerichtlich durchsetzbarer Anspruch. Dieser gilt nicht nur bei allen Leistungsfeststellungen unabhängig von der Schulart und Klassenstufe, sondern auch in den Abschlussprüfungen.

Der Nachteilsausgleich ist anzuwenden, wenn die Leistung, die von der Schule „gemessen“ werden soll, tatsächlich vorhanden ist, aber die Möglichkeit der Darstellung der Leistungsfähigkeit eingeschränkt ist. Beispielsweise wird ein Nachteilsausgleich gewährt, wenn der Schüler aufgrund einer Behinderung mehr Zeit benötigt, um seine Gedanken zu Papier zu bringen. Er erhält eine Schreibzeitverlängerung.

Bezogen auf den Sportunterricht stehen diese Grundsätze einer der Behinderung entsprechenden „Um-

rechnung“ der Leistungen, von den allgemeinen Anforderungen auf das Leistungsvermögen des behinderten Schülers, entgegen. Damit wäre eindeutig ein Abweichen vom Anforderungsprofil verbunden. Theoretisch könnte auch ein Schüler ohne Behinderung aufgrund seines eingeschränkten physischen Leistungsvermögens eine sehr schlechte Note erhalten. Dies macht deutlich, dass eine „Umrechnung“ der Noten bei einem zielgleichen Unterricht den Grundsatz der Chancengleichheit verletzen würde.

In der Praxis ergeben sich keine Probleme im Sportunterricht, soweit keine messbaren Anforderungen vorgegeben sind, wie dies grundsätzlich für die Jahresleistungen der Fall ist. Anders ist die Lage aber z. B. im Geltungsbereich der landesweit einheitlichen Prüfungsanforderungen für die Abiturprüfung (EPA).

Die Leistungsbewertung von behinderten Schülerinnen und Schülern mit abweichenden Maßstäben würde eine zieldifferente Beschulung in nur einem Fach bedeuten. Dies erscheint für die Zukunft nicht ausgeschlossen, würde aber voraussetzen, dass entsprechende Leistungsanforderungen festgelegt, rechtlich verankert sowie im Zeugnis vermerkt würde, dass Sport nach abweichenden Anforderungen unterrichtet und bewertet wurde.

Das Kultusministerium hat zugesagt, diese Frage mit den Sport- und Behindertenverbänden zu besprechen und gemeinsam nach Lösungsmöglichkeiten zu suchen.

Beschlussempfehlung:

Soweit nach Möglichkeiten einer rechtlichen Verankerung gesucht wird, um Schülerinnen und Schülern mit Behinderung auch unter der Geltung einheitlicher Prüfungsanforderungen eine zieldifferente Teilnahme am Sportunterricht zu ermöglichen, wird die Petition für erledigt erklärt. Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Funk

7. Petition 15/3775 betr. Angelegenheit der Staatsanwaltschaft und Polizei

Die Petentin wendet sich gegen die Sachbehandlung durch die Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte im Rahmen einer nachbarschaftlichen Auseinandersetzung. Sie werde ständig angezeigt, ohne etwas Strafbares getan zu haben und sei zu Unrecht vom Amtsgericht verurteilt worden. Andererseits würde die Polizei gegen ihre Nachbarn nichts unternehmen, da diese bei der Polizei einen „guten Bekannten“ hätten. Schließlich wendet sich die Petentin gegen eine mutmaßliche Wiederaufnahme eines bereits abgeschlossenen Verfahrens gegen sie durch die Staatsanwaltschaft. Diese Wiederaufnahme soll auf einer unsachgemäßen Intervention eines Polizeibeamten beruhen.

Die Petentin befindet sich seit 2010 in einem Nachbarschaftsstreit. Nachdem das Landgericht eine zivilrechtliche Klage der Petentin gegen ihre Nachbarn im Sommer 2012 abgewiesen hatte, bedachte die Petentin ihre Nachbarin nahezu täglich mit Schimpfworten und bedrohte diese auch mehrfach mit dem Tode. Das Amtsgericht verurteilte die Petentin deshalb am 13. August 2013 wegen Beleidigung in Tateinheit mit Bedrohung sowie wegen Beleidigung in elf Fällen sowie Bedrohung in zwei Fällen zu einer Gesamtgeldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 30,00 Euro.

Die von der Petentin gegen dieses Urteil eingelegte Berufung nahm diese kurz vor dem anberaumten Hauptverhandlungstermin zurück. Das Urteil wurde am 11. Dezember 2013 rechtskräftig. Im Urteil wurden der Petentin im Vollstreckungsverfahren monatliche Raten in Höhe von 180,00 Euro bewilligt. Entsprechend einem Antrag der Petentin, aufgrund ihrer eingeschränkten finanziellen Situation die Geldstrafe durch gemeinnützige Arbeit ableisten zu dürfen, wurden ihr die entsprechenden Unterlagen zugesandt. Die Petentin teilte jedoch mit Schreiben vom 7. Februar 2014 gegenüber der Staatsanwaltschaft mit, dass sie schwer erkrankt sei und nun doch monatlich Raten in Höhe von 180,00 Euro überweisen wolle. Von der insgesamt 2.700,00 Euro betragenden Geldstrafe hat die Petentin bis heute lediglich einen Betrag von 360,00 Euro beglichen.

Die Petentin reichte mit Schreiben vom 11. Oktober 2012 Dienstaufsichtsbeschwerde gegen einen Polizeibeamten ein. Sie warf dem Beamten insbesondere vor, für die nachbarschaftliche Gegenseite Partei zu ergreifen und die Petentin als Lügnerin zu bezichtigen. Auch Anzeigen würden von dem Polizeibeamten nicht ordnungsgemäß entgegengenommen. Da sich die Überprüfung der Vorwürfe als offensichtlich haltlos erwies, wurde die Dienstaufsichtsbeschwerde per Beschwerdeentscheid der damaligen Polizeidirektion vom 4. Februar 2013 erledigt.

Soweit die Petentin rügt, das Urteil gegen sie sei zu Unrecht ergangen, ist darauf hinzuweisen, dass gerichtliche Entscheidungen in verfassungsrechtlich begründeter richterlicher Unabhängigkeit ergehen. Eingriffe hierin sind sowohl der Legislative als auch der Exekutive grundsätzlich nicht möglich.

Die Einleitung, Durchführung und der Abschluss des gegen die Petentin geführten Verfahrens ist aus dienstaufsichtlicher Sicht nicht zu beanstanden. Gleiches gilt für das Verhalten der Polizei.

Soweit die Petentin eine partiische Sachbearbeitung durch die Polizei rügt, sind hierfür keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich. Anzeigen wurden von den bearbeitenden Polizeibeamten ordnungsgemäß entgegengenommen, bearbeitet und nach Abschluss an die Staatsanwaltschaft abgegeben. Es wurden keine Verfahrensvorschriften verletzt. Die Rechte der Petentin nach ihrem jeweiligen Auftreten als Beschuldigte, Geschädigte oder als Begleitung einer dritten Person wurden stets gewahrt.

Über die Wiederaufnahme bereits abgeschlossener Verfahren durch die Staatsanwaltschaft ist nichts be-

kannt. Aus der Verfahrensliste der gegen die Petentin geführten Verfahren ergeben sich hierfür auch keine Anhaltspunkte.

Nach alledem ist das Vorgehen der Polizei sowie der Staatsanwaltschaft nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Funk

8. Petition 15/3952 betr. Geltung von Steuergesetzen

Gegenstand der Petition:

Der Petent bestreitet in seiner Petition die Existenz des Staates Bundesrepublik Deutschland. Deren Gesetze, insbesondere die Steuergesetze, betrachtet er als ungültig. Aufgrund dieser Überzeugung wendet er sich in allgemeiner Form gegen die Rechtsanwendung durch das Finanzamt.

Der Petent vertritt daneben die Auffassung, ein Verwaltungsakt sei ohne Unterschrift nichtig und könne keine Rechtskraft entfalten. Dies begründet er damit, dass seines Erachtens der Bürger/Grundrechtsträger grundsätzlich einen Anspruch darauf habe zu erfahren, wer in einer Sache verfügt habe. Außerdem würde sich aus den §§ 125, 126, 126 a des Bürgerlichen Gesetzbuches eine Unterschriftspflicht für Verwaltungsakte ergeben.

Aus den oben angeführten Gründen bittet der Petent den Petitionsausschuss des Landtages, dafür Sorge zu tragen, dass

- sämtliche bisher ergangenen Steuerbescheide für nichtig erklärt werden und
- eine schriftliche Erklärung des Finanzamts ergeht, dass die bisher gezahlten Einkommen-, Umsatz- und Kfz-Steuerbeträge grundgesetzwidrig erhoben wurden.

Rechtliche Würdigung:

Leugnen der Existenz der Bundesrepublik Deutschland

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein völkerrechtlich anerkannter Staat und somit zur Steuererhebung befugt. Nach der Entscheidung des BVerfG besteht jedoch nicht nur politisch und geschichtlich, sondern auch völker- und staatsrechtlich zwischen der BRD und dem 1871 gegründeten deutschen Staat Subjektidentität. Hieran hat sich auch durch das Inkrafttreten des Grundgesetzes nichts geändert. Vielmehr ist dieses Staatsverständnis durch das Festhalten an der deutschen Staatsangehörigkeit in Art. 116 Abs. 1, 16 Abs. 1 GG und damit an der bisherigen Identität des Staatsvolkes als Grundentscheidung des Parlamentarischen Rates auch dokumentiert worden (vgl. dazu

weiter insbesondere den Beschluss des BVerfG vom 21. Oktober 1987). Am Fortbestand der BRD und damit des deutschen Staates hat sich auch nach allgemeiner Auffassung durch den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) und die Verträge und Rechtsänderungen in diesem Zusammenhang nichts geändert (vgl. auch Urteil des Hessischen Finanzgerichts vom 12. Dezember 2002).

Verfassungswidrigkeit der Abgabenordnung

Auch sind die Steuergesetze der Bundesrepublik Deutschland nicht wegen Verstoßes gegen das Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 GG oder wegen unklaren räumlichen Geltungsbereichs nichtig, § 413 der Abgabenordnung zitiert die von diesem Gesetz eingeschränkten Grundrechtsartikel. Art. 14 GG wird darin nicht erwähnt, weil der Schutzbereich des Art. 14 GG von öffentlichen Geldleistungspflichten, insbesondere Steuern, nicht tangiert wird (Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 29. November 1989). Einschränkungen von Art. 25 GG unterliegen nicht dem Zitiergebot.

Verfassungsmäßigkeit der nach der AO ergangenen Steuerbescheide

Die Argumentation des Petenten, die gegen ihn ergangenen Verwaltungsakte seien wegen der jeweils fehlenden eigenhändigen Unterschrift nichtig, geht fehl. Verwaltungsakte, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, müssen gemäß § 119 Absatz 3 AO keine Unterschrift tragen und sind daher rechtmäßig.

Eine Feststellung der Nichtigkeit der ergangenen Einkommensteuerbescheide ist daher ausgeschlossen.

Für die Festsetzung und Erhebung der Kfz-Steuer ist die Landesfinanzverwaltung seit dem 4. April 2014 nicht mehr zuständig. Die Verwaltung dieser Steuer ist zu diesem Zeitpunkt auf die Bundesfinanzverwaltung übergegangen. Die Feststellung der Nichtigkeit der Kfz-Steuerbescheide ist deshalb bei der Bundesfinanzverwaltung zu beantragen.

Ergebnis:

Dem Antrag des Petenten, sämtliche bisher ergangenen Steuerbescheide schriftlich für nichtig zu erklären, kann aus den oben genannten Gründen nicht entsprochen werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Funk

9. Petition 15/2358 betr. Geschwindigkeitsbeschränkung auf einer Landesstraße

Gegenstand der Petition:

Der Petent begehrt Klärung, ob die Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Landesstraße in I. auf 30 km/h korrekt angeordnet wurde. Gegebenenfalls solle die Anordnung berichtigt werden. Weiter bittet er, dass sich die Straßenbaulastträger beim Anordnen von Tempolimits aus Gründen des Lärmschutzes abstimmen, da in W. die gleichen Bedingungen bestünden und die Stadt die Voraussetzungen für eine Geschwindigkeitsbeschränkung dort als nicht gegeben ansieht.

Sachverhalt:

Die Gemeinde I. beantragte mit Schreiben vom 15. Februar 2012 in den Ortsdurchfahrten von U. und O. nachts eine Geschwindigkeitsbeschränkung aus Lärmschutzgründen anzuordnen. Die Lärmberechnung durch das Straßenbauamt des Landratsamts nach den Vorgaben der Richtlinien für Lärmschutz an Straßen (RLS 90) ergab bei einem durchschnittlichen täglichen Verkehr (DTV) von 8.869 Kraftfahrzeugen in 24 Stunden einen Lärmpegel in U. an der Landesstraße von 73,0 bis 73,1 dB(A) tags und 62,0 bis 62,1 dB(A) nachts in einem Abstand von zehn Metern von der Straßenachse, wo sich die Wohnbebauung befindet.

Das Landratsamt beantragte mit Schreiben vom 8. Mai 2012 die Zustimmung des Regierungspräsidiums zu einer Geschwindigkeitsbeschränkung der Landesstraße in U. zwischen der Einmündung der Kreisstraße und der Einmündung der Landesstraße auf 30 km/h nachts.

Nach einem Hinweis des Regierungspräsidiums, dass im Hinblick auf die sehr hohen Lärmpegel tagsüber eine Geschwindigkeitsbeschränkung nur nachts wohl nicht ausreichend sei, wurde der Antrag mit E-Mail vom 8. Juni 2012 auf eine Geschwindigkeitsbeschränkung auch tagsüber erweitert. Polizei und Straßenbauverwaltung hatten dieser Beschränkung zugestimmt.

Die Gemeinde, die das Antragschreiben des Landratsamts zur Kenntnis erhalten hatte, wandte sich mit Schreiben vom 12. Juni 2012 an das Regierungspräsidium mit der Bitte, die Geschwindigkeitsbeschränkung auf die gesamte Ortsdurchfahrt von U. auszuweiten. Die straßenbegleitende Bebauung im nördlichen Abschnitt der Landesstraße sei mindestens ebenso eng an die Straße herangerückt wie im jetzt zur Zustimmung beantragten Abschnitt. Außerdem stoße die unterschiedliche Geschwindigkeit innerhalb der Ortsdurchfahrt auf Akzeptanzprobleme und sei nicht vermittelbar.

Daraufhin teilte das Landratsamt, das eine Abschrift des Schreibens der Gemeinde erhalten hatte, dem Regierungspräsidium am 22. Juni 2012 mit, dass der Abschnitt nördlich der Einmündung der Landesstraße bislang nicht geprüft wurde, weil davon ausgegangen worden sei, die Gebäude stünden weiter entfernt. Das

Landratsamt beantragte nun die Ausdehnung auch auf den nördlichen Abschnitt der Ortsdurchfahrt. Insgesamt sind 13 Wohngebäude und die Gemeindeverwaltung im Abschnitt zwischen der Einmündung der Kreisstraße (M. Straße) und dem Gebäude H. Straße 1/1 (gegenüber Einmündung G. Weg) betroffen.

Das Regierungspräsidium stimmte der Geschwindigkeitsbeschränkung mit Schreiben vom 10. Juli 2012 an das Landratsamt wie beantragt zu. Die Anordnung wurde am 22. August 2012 umgesetzt. 14 gegen die Anordnung erhobene Widersprüche wurden vom Regierungspräsidium zurückgewiesen. Klagen wurden nicht eingereicht.

Zu W. teilte die Stadt als zuständige untere Verkehrsbehörde mit, dass der für das gesamte Stadtgebiet erstellte und im Dezember 2008 durch den Gemeinderat beschlossenen Lärmaktionsplan für die Landesstraße in W. keine Maßnahmen vorsieht. Auf Grundlage der Berechnungsergebnisse waren damals im Aufstellungsverfahren gutachterlich keine Maßnahmen vorgeschlagen worden, da fachlich nicht erforderlich. Dieser Auffassung schloss sich der Gemeinderat an. Im damaligen Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit gingen hierzu keine Stellungnahmen ein.

Die damals angesetzten Auslöswerte von 70 dB(A) L_{DEN} und 60 dB(A) L_{Night} werden auf der gesamten Strecke nur an wenigen Häusern überschritten. Ein Lärmbrennpunkt ist hier nicht festgestellt worden.

Rechtliche Würdigung:

Straßenverkehrsrechtliche Beschränkungen des fließenden Verkehrs aus Gründen des Lärmschutzes sind nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, Abs. 1 b Satz 1 Nr. 5, Abs. 9 Satz 1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) nur zulässig, wenn „aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der Rechtsgüter erheblich übersteigt“.

Für die Beurteilung der Lärmsituation an bestehenden Straßen werden die Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 23. November 2007 herangezogen.

Bei der Anwendung der Richtlinien ist zudem die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu beachten. Die § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) zugrunde liegende Wertung, dass ein Beurteilungspegel von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts eine unzumutbare Lärmbelastung darstellt, beansprucht danach auch für das Straßenverkehrsrecht Geltung (BVerwG, Urteil vom 13. März 2008).

Liegen die Eingriffsvoraussetzungen des § 45 Abs. 9 StVO vor, steht die Anordnung im Ermessen der zuständigen Verkehrsbehörde. Diese hat nicht nur auf die Schutzwürdigkeit der Anlieger abzustellen, sie muss vielmehr auch die Belange des Straßenverkehrs und der Verkehrsteilnehmer würdigen.

Dementsprechend hat das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg in einem Erlass vom 23. März 2012 festgelegt, dass auch auf Hauptverkehrsstraßen Geschwindigkeitsbeschränkungen oder andere den Verkehr einschränkende verkehrsrechtliche Maßnahmen in Betracht kommen, wenn der nach einer bestimmten Berechnungsmethode (RLS 90) berechnete Dauerschallpegel tagsüber 70 dB(A) und/oder nachts (22 bis 6 Uhr) 60 dB(A) überschreitet. Liegen die Beurteilungspegel für eine große Zahl von Betroffenen über diesen Werten, verdichtet sich das Ermessen der Behörde zum Einschreiten. Bei einer Überschreitung um 3 dB(A), also ab 73 dB(A) tags, bzw. 63 dB(A) nachts reduziert sich das Ermessen hin zur grundsätzlichen Pflicht zur Anordnung. Von verkehrsrechtlichen Maßnahmen darf in diesem Fall nur abgesehen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die damit verbundenen Nachteile gerechtfertigt erscheint.

In der Berechnung vom 11. April 2012 wurde ein Lärmpegel von 62,1 dB(A) nachts und 73,1 dB(A) tags in U. ermittelt. Dies stellt eine Überschreitung der Richtwerte von 2,1 dB(A) nachts bzw. 3,1 dB(A) tagsüber dar.

Andere Maßnahmen als eine Geschwindigkeitsbeschränkung planerischer oder straßenbaulicher Natur kommen hier nicht in Betracht. Eine Umgehungsstraße ist nicht geplant und könnte daher auf viele Jahre hinaus nicht verwirklicht werden.

Aufgrund der fehlenden Alternativrouten ist ein Ausweichverkehr auf andere Strecken auszuschließen.

Die aus den Lärmschutzberechnungen abgeleitete Pegelminderung von 2,7 dB(A) tags und 2,6 dB(A) nachts kann auf 3 dB(A) aufgerundet werden (Nummer 2.3 der Lärmschutz-Richtlinien Straßenverkehr und Anlage 1 zu § 3 der 16. BImSchV). Sie ist geeignet, eine spürbare Verbesserung der Lärmsituation auch an den Immissionsorten zu bewirken, an denen die Beurteilungspegel weiterhin über 70 dB(A) betragen. Auch eine Maßnahme, die zwar nicht zur Beseitigung der unzumutbaren Lärmbelastung, das heißt zur Unterschreitung des maßgeblichen Beurteilungspegels führt, den vorhandenen Pegel aber gleichwohl spürbar vermindert, kann die Anordnung rechtfertigen.

Auch das Bundesverwaltungsgericht stellt in seinem Urteil vom 15. Dezember 2011 fest: „Nachdem nach den Gesetzen der Lärmphysik erst eine Verdoppelung des Verkehrsaufkommens zu einer Steigerung des Beurteilungspegels um 3 dB(A) führt und umgekehrt eine Senkung um 3 dB(A) eine Halbierung des Verkehrsaufkommens voraussetzt (vgl. dazu die RLS 90), kann nicht erst bei einer Verringerung um 3 dB(A) ein im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung relevanter Entlastungseffekt angenommen werden.“

Das vorrangige Interesse der Verkehrsteilnehmer, die Ortsdurchfahrt von U. zügig und mit einer sonst zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerorts von 50 km/h zu durchfahren ist hier weitaus weniger zu gewichten als die Interessen der betroffenen Anwohner. Die Einschränkung der Fahrzeugführer bei einer Geschwindigkeitsbeschränkung aus Lärmschutzgründen auf

30 km/h liegt alleine darin, dass die Durchfahrt durch U. etwas länger dauert.

Insgesamt ist eine Geschwindigkeitsbeschränkung aus Lärmschutzgründen auf 30km/h geeignet, erforderlich und angemessen.

Dagegen liegen die Voraussetzungen für eine entsprechende Geschwindigkeitsbeschränkung in W. ausweislich der Lärmaktionsplanung der Stadt nicht vor. Es wurde aber nicht mit zweierlei Maß gemessen. Die unterschiedliche Behandlung der beiden Ortsdurchfahrten von U. und O. ist sachlich gerechtfertigt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Hillebrand

10. Petition 15/4169 betr. Aufsichts- und Prüfungsrechte in betreuten Wohngemeinschaften

Der Petent setzt sich für eine „Gesetzesnovellierung in der Altenpflege und Krankenversorgung“ ein, mit dem Ziel, dass ähnlich wie in stationären Einrichtungen auch Formen des betreuten Wohnens einer gesetzlich geregelten Überprüfung unterstellt werden.

Der Begriff des „betreuten Wohnens“ umfasst im allgemeinen Sprachgebrauch unterschiedliche Wohnformen und -konzepte vor allem für ältere Menschen und wird häufig mit „Service-Wohnen“ gleichgesetzt.

Angebote des „betreuten Wohnens“ umfassen neben der Überlassung von Wohnraum in der Regel als Grundleistung noch allgemeine Serviceleistungen (z. B. Hausmeisterservice, Notrufdienst), die mit Wahlleistungen in Form von weitergehenden Betreuungsleistungen kombiniert sein können. Ziel des „betreuten Wohnens“ ist es, Menschen, die Hilfe im Alltag benötigen, in ihrem Wunsch nach einer selbstständigen und selbstbestimmten Haushalts- und Lebensführung sowie bei der Einbindung in soziale Strukturen der Hausgemeinschaft und des Wohnumfeldes zu unterstützen.

Das Heimgesetz des Landes (LHeimG) ist aktuell novelliert und seit dem 31. Mai 2014 durch das neue Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTPG) abgelöst worden. Im WTPG werden drei Gestaltungsvarianten des betreuten Wohnens in § 2 Absatz 6 WTPG typisiert. Alle drei Gestaltungsvarianten sind außerhalb des gesetzlichen Schutzbereichs des WTPG eingeordnet mit der Folge, dass keine staatlichen Überprüfungen stattfinden.

Der staatlich zu gewährleistende Schutz volljähriger Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen richtet sich entsprechend dem zentralen Strukturelement des WTPG nach dem Grad der strukturellen Abhängigkeit, der sich aus der individuellen Wohn-, Unterstützungs- und Pflegesituation der betroffenen Menschen ergibt. Die Gestaltungsfor-

men des betreuten Wohnens sind typischerweise durch einen erheblich geringeren Grad der Fremdbestimmung als etwa in stationären Einrichtungen oder in anbieterverantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften gekennzeichnet.

Für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf ist die Wohnraumüberlassung lediglich verpflichtend mit sogenannten Grundleistungen und nicht mit existenziellen Vorsorgeleistungen verbunden. Darüber hinausgehende Pflege- und Betreuungsleistungen und deren Anbieter müssen für die Bewohnerinnen und Bewohner frei wählbar bleiben. Die gleiche Wertung gilt für betreutes Wohnen für Menschen mit Behinderungen oder psychischen Erkrankungen, wenn zu den Grundleistungen noch Betreuungsleistungen im untergeordneten Umfang hinzukommen.

Betreutes Wohnen für Menschen mit Behinderungen oder psychischen Erkrankungen bleibt auch dann außerhalb des gesetzlichen Schutzbereichs, wenn Unterstützungs- und Betreuungsleistungen, die die Grundleistung zwar erheblich überschreiten ohne jedoch den Grad einer umfassenden Versorgung zu erreichen, neben der Wohnraumüberlassung frei wählbar bleiben.

Allen Varianten ist gemeinsam, dass mit Ausnahme von relativ geringfügigen Serviceleistungen weitergehende existenzielle Versorgungsleistungen frei wählbar bleiben und nicht mit der Wohnraumüberlassung vertraglich verbunden sind. Jede einzelne Bewohnerin und jeder Bewohner behält in diesen Konstellationen die volle Entscheidungsfreiheit darüber, im Bedarfsfall zusätzliche Pflege-, Unterstützungs- oder Betreuungsleistungen „einzukaufen“ oder diese auch zu kündigen. Solche Konstellationen frei wählbarer und von der Wohnraumüberlassung getrennten Versorgungsleistungen lösen gerade keine strukturelle Abhängigkeit von Dritten aus und sind auch in der privaten Alltagsgestaltung üblich. Im Ergebnis ist die staatliche Überprüfung von Wohnformen mit frei wählbaren Dienstleistungen, die in der Wertung einem privaten Wohnen wie „zu Hause“ gleichstehen, nicht geboten.

Das WTPG bietet für Menschen mit Pflegebedarf oder mit Behinderungen eine Vielzahl von unterschiedlichsten Wohn- und Versorgungsformen für bedarfsgerechte Lösungen an, darunter auch solche für Personen, die verbindliche Mindeststandards und ordnungsrechtliche Überprüfung bevorzugen. Die Auswahl der bedarfsgerechten und somit individuell geeigneten Wohnform bleibt der Entscheidung des Einzelnen überlassen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Hinderer

11. Petition 15/3708 betr. Errichtung einer Windkraftanlage

I. Gegenstand der Petition

Der Petent ist Eigentümer verschiedener Grundstücke. Er führt in seinem Petitionsschreiben aus, dass er im Jahr 2003 eine Bauvoranfrage zur Genehmigung einer Windkraftanlage auf einem seiner Grundstücke gestellt habe. Ihm sei aufgrund der Lage in einem Auerhuhnkorridor seinerzeit nur wenig Hoffnung auf Genehmigung gemacht worden. Abgelehnt worden sei sein Antrag allerdings bis zum heutigen Tage nicht. Demgegenüber erachtet er Antragsteller in benachbarten Bereichen als in ungerechtfertigter Weise bevorzugt.

Der Petent führt aus, er habe jahrelang den Fortgang der Angelegenheit beobachtet. Nachdem die Zuständigkeit für die Windkraftplanung wieder auf die Gemeinde übergegangen sei, habe sich gezeigt, dass es eine Chance für ein Windrad geben könne. Diese Hoffnung habe sich im vergangenen Jahr durch eine Zeitungsinformation verstärkt, dass der Auerwildkorridor verlegt werde. Dieser Umstand sei auch durch die Gemeinde positiv hervorgehoben worden. Zu seinem Entsetzen habe er nachfolgend jedoch feststellen müssen, dass die Verlegung seinem Nachbarn die Verwirklichung zweier Windenergieanlagen ermögliche, die Verlegung des Korridors für den eigenen Standort jedoch das Aus bedeute. Auch die Flächennutzungsplanung der Gemeinde trage wohl nur diesen neuen Planungen Rechnung, sodass der Standort des Petenten auch dort keine Rolle mehr spiele. Das Landratsamt habe zudem mitgeteilt, dass der seit mehr als 10 Jahren bei der Behörde liegende Antrag auf eine Bauvoranfrage nicht mehr als Grundlage für die Bearbeitung gelten könne, da die für ein Baugenehmigungsverfahren eingereichten Unterlagen für ein immissionsschutzrechtliches Verfahren, das nunmehr nötig sei, nicht ausreichen würden.

Der Petent befürchtet nun, dass die Gemeinde einen neuen Antrag wegen der laufenden Arbeiten am Flächennutzungsplan zurückstellen würde und nach Fertigstellung des Teilflächennutzungsplanes die Fläche des Petenten nicht mehr für Windkraftanlagen vorgezogen sein werde.

Der Petent bittet den Petitionsausschuss um Unterstützung in seiner Angelegenheit. Es könne nicht sein, dass sein Antrag über zehn Jahre nicht beschieden und in dieser Zeit parallel alle Anstrengungen unternommen würden, den Weg für konkurrierende Anlagen zu ebnen. Der Petent hat den Eindruck gewonnen, dass er sehr ungerecht behandelt worden sei. Er befürchtet, dass mit der ihm nun bekannt gewordenen drohenden Genehmigung der Anlagen des Nachbarn die Ungerechtigkeit nicht mehr umkehrbar sei. Daher bittet er, die Genehmigung der benachbarten Anlagen zumindest so lange zurückzustellen, bis sein Anliegen sachgerecht bearbeitet worden sei.

1. Sachverhalt

Am 15. April 2003 beantragte die Firma I. als Antragsteller und Bauherr auf Grundstücken des Petenten die Erteilung eines Bauvorbescheides zur Errichtung von 2 Windenergieanlagen (Nabenhöhe 114 m, Rotor-durchmesser 70 m). Gleichzeitig bat der Antragsteller die Gemeinde, die betroffenen Bereiche im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes des Verwaltungsverbandes als Fläche für die Windkraftnutzung aufzunehmen. Die Antragsunterlagen waren zu dieser Zeit nicht vollständig, was das Landratsamt dem Antragsteller in einem entsprechenden Schreiben vom 19. Mai 2003 mit Bitte um Vervollständigung mitteilte. Dabei wurde auf Ziffer 3 des verwendeten Antragsvordrucks hingewiesen. Unter der genannten Ziffer wird eine genaue Bezeichnung des Vorhabens bzw. der mit dem Bauvorbescheid zu klärenden Einzelfragen gefordert. Zugleich wurde auf § 15 der Verordnung der Landesregierung, des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur und des Umweltministeriums über das baurechtliche Verfahren verwiesen (Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung – LBOVVO). Danach sind dem Antrag auf einen Bauvorbescheid nach § 57 Landesbauordnung (LBO) die Bauvorlagen beizufügen, die zur Beurteilung der durch den Vorbescheid zu entscheidenden Fragen des Bauvorhabens erforderlich sind.

Im gleichen Zeitraum wurden von 2 anderen Antragstellern für dieselbe Gemarkung Bauvoranfragen für die Errichtung von 4 Windenergieanlagen vergleichbarer Größe eingereicht.

Der Gemeinderat der Gemeinde versagte in seiner Sitzung vom 14. Mai 2003 das erforderliche Einvernehmen für alle 6 Windenergieanlagen. In seine Entscheidung hat der Gemeinderat einbezogen, dass Windkraftanlagen als privilegierte Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) gelten und damit im Außenbereich generell zulässig seien. Vom Gemeinderat wurden jedoch Bedenken angemeldet unter dem Gesichtspunkt, dass der Standort gemäß Natura 2000 in einem besonderen Schutzgebiet nach der Vogelschutzrichtlinie liege. Nachdem verschiedene Arten von Brutvögeln wie Auerhuhn und Haselhuhn festgestellt worden seien, solle entsprechend untersucht und geprüft werden, wie sich Windkraftanlagen auf den Lebensraum dieser Tierwelt auswirkten. Neben dem Standort in einem FFH-Gebiet sei darüber hinaus u. a. eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die insgesamt 6 beantragten Anlagen nicht auszuschließen. Der Gemeinderat wolle die Errichtung von Windenergieanlagen über eine positive Standortzuweisung im Flächennutzungsplan als Steuerungsinstrument an räumlich verträgliche Standorte lenken und andere Standorte damit ausschließen. Dies insbesondere um einer ungesteuerten, planlosen Errichtung von Windkraftanlagen entgegenwirken zu können. Die zuständigen Stellen hätten die nötigen Beschlüsse gefasst und Gutachten in Auftrag gegeben.

Mit Schreiben vom 6. Juni 2003 bat die Firma I. unter Bezugnahme auf ein vorangegangenes Gespräch die Baurechtsbehörde beim Landratsamt um Klärung der

naturschutzrechtlichen Belange, der Landschaftsbildbewertung sowie der Aspekte Richtfunkstrecken und Sendeanlagen. Sollten eventuell andere Hinderungsgründe bekannt werden, werde um eine Kurzmitteilung gebeten.

Das Landratsamt informierte den Antragsteller mit Schreiben vom 16. Juni 2003 über das fehlende Einvernehmen der Gemeinde und forderte erneut die Vervollständigung der Antragsunterlagen ein. Es wurde erläutert, dass zur Beantwortung der im Schreiben vom 6. Juni 2003 angesprochenen Aspekten weitere Unterlagen und Angaben erforderlich seien. Es wurde auf die „Windfibel“ hingewiesen und das Merkblatt der landesweiten Arbeitsgruppe Windkraft zu den regelmäßig benötigten Unterlagen und Angaben beigelegt. Es wurde überdies darauf hingewiesen, dass der Nachweis einer ausreichenden Zufahrt von bzw. zu öffentlichen Verkehrsflächen konkret darzustellen und damit nachzuweisen sei.

Weder der Petent noch der Antragsteller haben in der Folge weitere Unterlagen und Angaben beim Landratsamt eingereicht.

Bei der Teilfortschreibung des Regionalplanes Kapitel „Windenergie“ im Jahre 2005 wurden die 6 geplanten Standorte sämtlich nicht berücksichtigt mit der Folge, dass sie allesamt außerhalb der Vorranggebiete zu liegen kamen. Die Verwaltungsgemeinschaft hatte dem Planziel des Regionalverbandes zugestimmt. Bemühungen der Firma I., beim Regionalverband eine Änderung des Regionalplanes Kapitel „Windenergie“ herbeizuführen, waren nicht erfolgreich.

Mit Schreiben vom 19. August 2005 hat das Landratsamt den Antragsteller darüber informiert, dass der Regionalverband im April 2005 den Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplanes Kapitel „Windenergie“ beschlossen hat und der geplante Standort der von ihm beantragten Windkraftanlage demnach außerhalb eines Vorranggebietes liege. Informiert wurde auch über die Zustimmung der Verwaltungsgemeinschaft bezüglich des genannten Planziels. Dem Antragsteller wurde in dem genannten Schreiben daher empfohlen, den Antrag mangels Aussicht auf Erfolg zurückzunehmen. Weiterhin wurde er darauf hingewiesen, dass, sollte er den Antrag nicht zurücknehmen wollen, seit 1. Juli 2005 für den gegenständlichen Antrag ein immissionsschutzrechtliches Verfahren erforderlich ist.

Trotz Kenntnis der Sachlage bat der Antragsteller ausdrücklich um Aufrechterhaltung des Antrags. Ein ernsthaftes Interesse an der Entscheidung der Bauvoranfrage zeigte er darüber hinaus aber nicht. So vervollständigte er entgegen der ihn diesbezüglich treffenden Obliegenheit weder die Antragsunterlagen zur Bauvoranfrage (§ 15 LBOVVO), noch verfolgte er eine rechtsmittelfähige Entscheidung. Die Genehmigungsbehörde deutete das Verhalten des Antragstellers als mangelndes Interesse, verzichtete ihrerseits aber mit dem Ziel eines bürgerfreundlichen Verhaltens und trotz Ablauf der gesetzlichen Fristen zur Vervollständigung der Unterlagen auf eine negative Entscheidung, welche den Antragsteller mit Gebühren belastet hätte.

Der Antragsteller äußerte mit Schreiben vom 27. September 2005 an das Landratsamt (Baurechtsamt) Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Teilfortschreibung des Regionalplans. Es wurde um Weiterführung des Verfahrens und um Aufnahme der beantragten Standorte in den Regionalplan gebeten. Der Antragsteller warf u. a. die Frage auf, ob die Gemeinde tatsächlich das Einvernehmen versagt oder das Baugesuch nicht lediglich zurückgestellt habe. Im Falle einer Versagung sei dies rechtswidrig erfolgt.

Nachdem durch Änderung der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes im Jahre 2005 Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe größer 50 m in das Immissionsschutzrecht überführt worden waren, war auch dieser Sachverhalt dem Antragsteller mitgeteilt und klargestellt worden, dass bei Beibehaltung der Voranfrage die Antragsunterlagen dem Immissionsschutzrecht anzupassen seien. Dieser Aufforderung ist der Antragsteller bis heute nicht nachgekommen. Die untere Immissionsschutzbehörde verzichtete darauf, die seit 2003 fehlenden Unterlagen vom Antragsteller mit weiterem Nachdruck einzufordern, da sowohl aufgrund der damals aktuellen Regionalplanung als auch des fehlenden Einvernehmens keine positive Entscheidung hätte herbeigeführt werden können. Antragsteller und Petent zeigten gegenüber der Behörde über längere Zeiträume kein Interesse an der abschließenden Bescheidung des Antrags. Um dem Antragsteller unnötige Kosten zu ersparen, wurde deshalb darauf verzichtet, den Antrag förmlich abzulehnen.

Die untere Baurechtsbehörde übergab am 30. September 2005 den Vorgang an die untere Immissionsschutzbehörde und informierte die Firma I. hierüber mit Schreiben vom gleichen Tag. Die untere Immissionsschutzbehörde verzichtete darauf, die seit 2003 fehlenden Unterlagen vom Antragsteller erneut einzufordern, da sowohl aufgrund der damals aktuellen Regionalplanung als auch des fehlenden Einvernehmens keine positive Entscheidung hätte herbeigeführt werden können.

Antragsteller und Petent ließen in der Folgezeit gegenüber der Behörde kein Interesse an der abschließenden Bescheidung des Antrags erkennen. Um dem Antragsteller unnötige Kosten zu ersparen, wurde seitens der Behörde darauf verzichtet, das Verfahren mit einer versagenden Entscheidung förmlich zum Abschluss zu bringen.

Am 18. März 2010 beantragte die Firma I. Akteneinsicht zu dem seit 2003 laufenden Antrag auf Bauvorbescheid. Diese wurde gewährt.

Im Februar 2012 bat die Firma I. das Umweltministerium um Mitteilung des Verfahrensstandes und Unterstützung bei der Umsetzung der Windenergie. Es wurde ausgeführt, dass der im Jahr 2003 eingereichte Antrag von der Gemeinde zurückgestellt worden sei. Eine weitere öffentliche Sitzung habe nach Kenntnis der Firma I. nicht stattgefunden. Aktuell sei die Verwaltungsgemeinschaft in der Aufstellungsphase des Flächennutzungsplanes im Rahmen der Änderung zum Landesplanungsgesetz. Das Umweltministerium

hat nach Prüfung der Angelegenheit die Sach- und Rechtslage dargelegt und angeraten, die Bauvoranfrage zurückzuziehen, da sie für das erforderliche Immissionsschutzrechtliche Verfahren weder inhaltlich ausreichend sei, noch das richtige Instrument zur Klärung der Genehmigungsfähigkeit darstelle.

Die Firma I. hat sich überdies im März 2010 an weitere Stellen, darunter den Landrat des Landkreises gewendet und dabei ein Interesse dargelegt, dass der seinerzeit gestellte Antrag in einem positiven Sinne in die Regionalplanung Kapitel „Windenergie“ einfließt und das Gespräch mit der Gemeinde aufzunehmen. Die nachfolgende mündliche Information durch das Landratsamt entsprach inhaltlich der des Umweltministeriums.

Ebenso wie der Firma I. wurde auch den zwei weiteren Antragsstellern im Jahr 2005 die Rücknahme der Bauvoranfrage für die von ihnen geplanten 4 Windenergieanlagen aufgrund der mangelnden Aussicht auf positive Entscheidung vonseiten des Landratsamtes empfohlen. Und ebenso wie die Firma I. haben auch diese ihre Bauvoranfrage nicht zurückgezogen. Sie haben sodann mit Beginn der Diskussion um die geplante Änderung des Landesplanungsgesetzes im Herbst 2011 das Gespräch mit dem Regierungspräsidium, dem Landratsamt und weiteren Behörden gesucht, um die Genehmigungsfähigkeit ihres Projektes für den Fall auszuloten, dass die Restriktionen des Regionalplanes fallen sollten. Auf ihre Initiative fand im November 2011 mit den aus ihrer Sicht maßgeblichen Beteiligten ein Antragsgespräch vor Ort statt, um die Themen in Erfahrung zu bringen, die der Umsetzung des Projektes im Wege stehen könnten. Als Konsequenz aus diesen Vorgesprächen musste auf eine Anlage aus artenschutzrechtlichen Gründen (Auerhuhn) verzichtet werden.

Am 18. April 2013 beantragte dann die Firma M. die Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für nunmehr 3 Windenergieanlagen an 3 Standorten (je 1 Anlage), die sich z. T. im Grundbesitz der 2 weiteren Antragsteller befinden. Im Rahmen der Anhörung teilte die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) mit Stellungnahme vom 30. September 2013 und mit einer fachlichen Ausarbeitung vom 28. Januar 2014 mit, dass auf Antrag der Gemeinde vom 12. Mai 2013 die FVA beauftragt worden sei, die Korridorabgrenzung in dem betroffenen Bereich auf ihre Lage und Funktionalität zu überprüfen und falls fachlich vertretbar, die Abgrenzung anzupassen. In ihren Ausarbeitungen stellte die FVA sodann dar, dass zwei (der drei verbliebenen) Windkraftanlagen außerhalb der auerhuhnrelevanten Flächen und auch außerhalb von Korridorbereichen lägen, sodass sie insoweit bezüglich des Auerhuhns als unproblematisch anzusehen wären. Gegeben sei jedoch eine gewisse Störwirkung. Die Überprüfung zu der weiteren Windkraftanlage habe ergeben, dass sie zwar in einem existenziellen Korridor liege. Durch eine Korridorangepasstung in östlicher Richtung könne jedoch die Funktionalität des Verbundbereiches nicht nur erhalten, sondern deutlich verbessert werden (Führung über die Trittsteinfläche, langfristig optima-

ler Lebensraum zu erwarten, Eignung als zentrales Element für den Populationsverbund, günstige Vegetationsstruktur). Voraussetzung sei aber unter anderem, dass die zum Zeitpunkt der Stellungnahme günstigen Habitatstrukturen zumindest erhalten und wo nötig, verbessert würden. Entsprechende Ausgleichsmaßnahmen wurden nachfolgend im Rahmen des Genehmigungsbescheides anhand der Vorgaben der FVA festgelegt.

Die Immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und Inbetriebnahme der drei Windenergieanlagen wurde nach Abschluss der Anhörung am 24. Februar 2014 erteilt. Erst nach Erteilung dieser Genehmigung an den Antragsteller haben die 2 weiteren Antragsteller ihre Bauvoranfrage für die ursprünglich beantragten 4 Windenergieanlagen zurückgezogen.

Bei telefonischer Kenntnisnahme der Petition durch die untere Immissionsschutzbehörde am 26. Februar 2014 war die Entscheidung, welche der Petent zumindest für den Prüfungszeitraum der Petition zu verhindern wünschte, bereits erlassen.

Die Immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 24. Februar 2014 zur Errichtung und zum Betrieb der drei Windenergieanlagen hat inzwischen Bestandskraft erlangt. Die Baufreigabe wurde aber bis heute noch nicht beantragt, sodass auch Bauarbeiten zur Errichtung der drei Windenergieanlagen noch nicht begonnen haben. Lediglich die Baumfällarbeiten an den drei Standorten sind zwischenzeitlich durchgeführt. Mittlerweile hat die Firma M. die Baufreigabe bei den zuständigen Baurechtsämtern (Landratsamt für 2 Anlagen und Stadt für 1 Anlage) beantragt, auch mit dem Ziel, die Windenergieanlagen aufgrund der aktuellen Änderungen des EEG noch 2014 in Betrieb nehmen zu können.

2. Rechtliche Würdigung

Nach § 57 der Landesbauordnung (LBO) kann vor Einreichen eines Bauantrags auf schriftlichen Antrag ein schriftlicher Bescheid zu einzelnen Fragen eines Bauvorhabens erteilt werden (Bauvorbescheid). Für das Verfahren gelten die wesentlichen für einen Bauantrag geltenden Vorschriften entsprechend. Vorliegend konnte die Baurechtsbehörde über die durch die Firma I. gestellte Bauvoranfrage nicht entscheiden, weil die Antragstellerin die zur Beurteilung erforderlichen Bauvorlagen trotz mehrfacher Aufforderung nicht ergänzt hatte. Der rechtzeitige Abschluss eines baurechtlichen Verfahrens dient auch der Rechtssicherheit. Deshalb hätte die Baurechtsbehörde, als für sie erkennbar war, dass die mehrfach hierzu aufgeforderte Antragstellerin nicht bereit war, die zur Beurteilung der Bauvoranfrage erforderlichen Bauvorlagen zu ergänzen, die Bauvoranfrage förmlich ablehnen sollen.

Nachdem für die Baurechtsbehörde als Folge der inzwischen eingetretenen Rechtsänderungen erkennbar war, also spätestens mit Übergabe der Unterlagen an die untere Immissionsschutzbehörde am 30. September 2005, dass das ursprünglich mit der Bauvoranfrage verfolgte Anliegen der Firma I. nur in einem förm-

lichen immissionsschutzrechtlichen Verfahren beurteilt werden kann, wäre es an der Zeit gewesen, dass die untere Baurechtsbehörde das Verfahren der Bauvoranfrage auch förmlich zum Abschluss bringt. Ungeachtet dessen war das schwebende Verfahren über die Bauvoranfrage nicht geeignet, beim Petenten Erwartungen auf eine positive Entscheidung des Verfahrens zu begründen. Die Baurechtsbehörde hat im Gegenteil mehrfach darauf hingewiesen, dass die Bauvoranfrage keine Aussicht auf Erfolg haben wird.

Im Verfahren der Bauvoranfrage war die I. als Antragstellerin beteiligt (§ 13 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes, LVwVfG). Der Petent, der selbst nicht (Mit-)Antragsteller der Bauvoranfrage war, ist am Verwaltungsverfahren nicht beteiligt. In einem baurechtlichen Verfahren wird geprüft, ob einem Vorhaben öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen. Diese Prüfung erfolgt unbeschadet privater Rechte Dritter (vgl. § 58 Abs. 3 LBO). Dass der Petent als Grundstückseigentümer ein Interesse am Ausgang des baurechtlichen Verfahrens haben kann, ist verfahrensrechtlich unbeachtlich. Insbesondere kann der Petent aus seiner Eigenschaft als Grundstückseigentümer keine eigenen Verfahrensrechte ableiten, die er dann hätte, wenn er selbst den Antrag gestellt hätte. Überdies hat der Petent während der gesamten Verfahrensdauer gegenüber den Behörden nie erkennen lassen, dass er ihnen gegenüber ein eigenes Informationsinteresse verfolgt.

Alle für das Verfahren notwendigen rechtlichen Gesichtspunkte sind deshalb der Firma I. als Antragstellerin und damit Verfahrensbeteiligte mitgeteilt worden. Hierüber hätte sich der Petent, auf der Grundlage der privaten Rechtsbeziehungen zwischen ihm und der Antragstellerin von der Firma I. informieren lassen können. Im Einzelnen ging es um Folgendes:

Bauvorhaben im Außenbereich bedürfen gemäß § 36 BauGB des Einvernehmens der betroffenen Gemeinde. Dieses kann aus Gründen, welche sich aus § 35 BauGB ergeben, von der Gemeinde versagt werden. Nach § 35 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einen der dort aufgezählten Privilegierungstatbestände erfüllt. Ein solcher Privilegierungstatbestand ist mit Ziffer 5 (Nutzung der Windenergie) zwar grundsätzlich gegeben. Erforderlich ist jedoch überdies, dass dem Vorhaben keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Im vorliegenden Fall hat der Gemeinderat insbesondere Naturschutzbelange einbezogen. Die Gemeinde hat daher in nicht zu beanstandender Weise ihr Einvernehmen versagt. Die Begründung für die Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens ist der Genehmigungsbehörde im Rahmen der Stellungnahme der Gemeinde vorgelegt worden. Die Begründung hat sich als rechtmäßig erwiesen. Damit war das Vorhaben aufgrund des fehlenden Einvernehmens der Gemeinde bis auf weiteres nicht genehmigungsfähig. Dieser Sachverhalt wurde dem Antragsteller mit Schreiben vom 16. Juni 2003 zeitnah mitgeteilt.

Nachdem die Flächen des Petenten, die als Standort für die geplanten Windenergieanlagen vorgesehen

waren, im Jahr 2005 nicht in die Teilfortschreibung des Regionalplanes Kapitel „Windenergie“ aufgenommen worden waren, war die Aussicht auf eine positive Entscheidung der Bauvoranfrage durch die Vorgaben des Regionalplanes so gering geworden, dass dem Antragsteller von der Genehmigungsbehörde mit Schreiben vom 19. August 2005 angeraten wurde, die Bauvoranfrage zurückzuziehen.

Wie bereits ausgeführt, wurde die Bauvoranfrage für Windkraftanlagen auf Flächen des Petenten ebenso wie die Bauvoranfragen für weitere 4 Windenergieanlagen auf derselben Gemarkung zunächst aufgrund des fehlenden Einvernehmens der Gemeinde sämtlich nicht beschieden. Nachdem im Jahre 2005 Windenergieanlagen größer 50 m immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig wurden, war darüber hinaus eine Entscheidung auf der Basis der vorgelegten Unterlagen nicht mehr möglich. Sämtliche Verfahren wurden daher an die untere Immissionsschutzbehörde abgegeben und die Antragsteller diesbezüglich informiert. Eine Ergänzung der Antragsunterlagen im Sinne des Immissionsschutzrechtes erfolgte nachfolgend weder durch den Antragsteller oder den Petenten, noch durch die beiden weiteren Antragsteller. Überdies war durch die Teilfortschreibung des Regionalplans Kapitel „Windenergie“ mit seiner Ausschlusswirkung aller nicht als Vorrangflächen ausgewiesenen Flächen die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen an den 6 geplanten Standorten insgesamt bis auf weiteres nicht mehr gegeben.

Erst mit der Änderung des Landesplanungsgesetzes ist seit 1. Januar 2013 eine raumbedeutsame Windkraftnutzung außerhalb der im Regionalplan festgelegten Vorranggebiete wieder möglich. Die beiden weiteren Antragsteller haben die sich neu ergebenden Möglichkeiten frühzeitig erkannt und verfolgten nunmehr intensiv die Optionen zu einer möglichen Verwirklichung von Windkraftprojekten auf ihren Flächen. Aus der Erfahrung heraus, dass für derartige Vorhaben das Einvernehmen der Gemeinde erforderlich ist, wurde diese wie auch weitere fachliche Stellen nun bereits in der Planungsphase einbezogen. Hierbei hat sich gezeigt, dass für drei Windkraftanlagen eine hinreichende Aussicht auf Genehmigungsfähigkeit besteht. Nachfolgend hat die Firma M. u. a. auch auf Grundstücken der beiden weiteren Antragsteller einen qualifizierten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag für die Errichtung und den Betrieb von 3 Windenergieanlagen gestellt. Auf Grundlage dessen konnte im Rahmen der Anhörung, die eine Vielzahl zu beteiligender Träger öffentlicher Belange, Fachbehörden und Verbänden sowie eine Vielzahl zu klärender und eingehend zu prüfender Aspekte umfasste, die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens festgestellt werden. Dem sich daraus ergebenden Genehmigungsanspruch wurde mit Entscheidung vom 24. Februar 2014 Rechnung getragen.

Im Rahmen der Anhörung hat die Gemeinde auf Grundlage insbesondere der geänderten planungsrechtlichen Situation sowie der nun in größerem Umfang verfügbaren Erkenntnisse ihr Einvernehmen zu dem Vorhaben erteilt. Die kommunale Bauleitpla-

nung zur Windkraftnutzung erfolgt auf Grundlage umfangreicher Abstimmungen, Prüfungsschritte sowie unter entsprechender Öffentlichkeitsbeteiligung. Ansatzpunkte für eine einseitige Ausrichtung sind vor diesem Hintergrund schwerlich denkbar und im konkreten Fall überdies nicht ersichtlich. Überdies hat die Gemeinde erkennen lassen, dass sie der Windkraft gegenüber grundsätzlich positiv eingestellt ist, wenn sich dies im Rahmen der rechtlichen Anforderungen und einer geordneten Bebauung bewegt. Bedenken bezüglich einer neutralen Vorgehensweise können in diesem Zusammenhang auch nicht darauf gestützt werden, dass die Gemeinde die Prüfung des bestehenden Auerhuhnkorridors bei der FVA initiiert hat. Zum einen haben sich planungsrechtliche Situation und Erkenntnisstand zu vielen Fragen der Windkraftnutzung erheblich gewandelt. Zum anderen kann die Abgrenzung von Korridorflächen auf Antrag eines Planungsträgers von der FVA geprüft werden (vgl. Bewertungshilfe „Auerhuhn und Windenergie im Schwarzwald vom September 2013, Ziffer 5.1). Die Flächen der Auerhuhnkategorien 1 bis 4 wurden durch die FVA zunächst auf Kartengrundlagen abgegrenzt. Auf gesonderten Antrag bzw. im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgt in den Auerhuhnkategorien 1 bis 3 eine Prüfung vor Ort, die im Verhältnis zur Abgrenzung auf Kartengrundlagen eine insgesamt noch genauere Bewertung der naturräumlichen Situation eröffnet. Anhand der Gegebenheiten im Gelände erfolgt bezüglich der ausgewiesenen Korridore eine Optimierung (Lage, einbezogene Flächen) unter objektiven fachlichen Kriterien, die auf die Lebensraumanforderungen des Auerhuhns und damit eine günstige Entwicklung der lokalen Population ausgerichtet sind. Zu möglichen Windenergiestandorten wird bei dieser Gelegenheit zwar im Auge behalten, was fachlich noch vertretbar wäre. Mit einem Antrag auf Prüfung ist jedoch lediglich die Möglichkeit eröffnet, dass sich bei Gelegenheit der Anpassung/Optimierung von Korridoren eine Situation einstellt, die sich gegebenenfalls positiv für angedachte Windenergiestandorte auswirken kann. Es ist jedoch keinesfalls zwingend, dass sich entsprechend günstige Wirkungen auch tatsächlich einstellen. Weil die Prüfung inhaltlich damit auf die maßgeblichen naturschutzfachlichen Aspekte und eine umfassende Prüfung des betroffenen Korridors ausgerichtet ist, kommt es somit nicht darauf an, welcher Planungsträger oder Projektierer den Antrag gestellt hat. Unerheblich ist auch die zeitliche Reihung von Anträgen. Die FVA hat auf Nachfrage ausdrücklich bestätigt, dass der Antrag auf Prüfung (vgl. Bewertungshilfe „Auerhuhn und Windenergie im Schwarzwald“ vom September 2013, Ziffer 5.1, S. 4) sowohl von Trägern der Regional- oder Bauleitplanung als auch von Projektierern gestellt werden kann. Im konkreten Fall wurden Korridore der Kategorie 1 zu beiden Seiten des Tals verschoben.

Anders stellt sich die Situation bei dem Höhenrücken, der die Flächen des Petenten umfasst, dar. Entgegen der Aussagen des Petenten liegen die betreffenden Flurstücke in einem aktuellen Auerhuhnverbreitungsgebiet und einem Balz-, Brut- und Aufzuchtsbereich

und nicht in einem Korridorbereich. Die Balzplatz- und Reproduktionsbereiche gelten als flächenscharf vorliegende arten- und gebietsschutzrechtliche Tabugebiete. Die Überprüfung und die Anpassung der angrenzenden Korridorbereiche haben keine Auswirkungen auf die Abgrenzung der Aufzuchtsbereiche.

Weitere Verschiebungen in diesem Bereich können nach der Bewertung der FVA aus fachlicher Sicht ausgeschlossen werden. Neben den bisher genannten Aspekten ist eine Genehmigungsfähigkeit des vom Petenten verfolgten Vorhabens aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht gegeben.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass Antragsteller und Petent grundsätzlich über die gleichen Möglichkeiten verfügt hätten, um ein Windkraftprojekt unter Berücksichtigung der jeweiligen Rechtslage (unter anderem gemäß der Anforderungen an die Antragsunterlagen bezüglich einer Bauvoranfrage bzw. einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, Rechtslage nach Änderung des Landesplanungsgesetzes) zu fördern bzw. eine qualifizierte Aussage zu dessen Genehmigungsfähigkeit zu erhalten. Wesentliche Verzögerungen im Verfahren sind maßgeblich durch die mangelnde Mitwirkung von Antragsteller bzw. Petent veranlasst. Der unterschiedliche Gang der Dinge bezüglich Projekte Dritter, der vom Petenten unzutreffend als Ungerechtigkeit aufgefasst wird, gründet auf den unterschiedlichen objektiven Gegebenheiten des jeweiligen Einzelfalls. Hinzu tritt das zielgerichtete Vorgehen dritter Antragsteller, die bei gegebener Gelegenheit engagiert einen Austausch mit den fachlichen Stellen gesucht haben. Der nachfolgend gestellte immissionsschutzrechtliche Antrag war inhaltlich vollständig und hat sich letztlich als genehmigungsfähig erwiesen.

Beschlussempfehlung:

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

12. Petition 15/4043 betr. Entlassung aus dem freiwilligen Polizeidienst

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen seinen von einem Polizeipräsidium am 31. März 2014 ausgesprochenen Ausschluss aus dem Freiwilligen Polizeidienst, in dem er seit 1998 tätig war. Er ist der Auffassung, dass die gegen ihn erhobenen Vorwürfe nicht zutreffend seien und zurückgenommen werden müssten, und begehrt eine ehrenhafte Entlassung unter Würdigung seiner Verdienste.

II. Sach- und Rechtslage

Sachverhalt:

Der Petent war von 1998 bis 2009 Angehöriger des Freiwilligen Polizeidienstes. Zu Beginn seiner Tätigkeit absolvierte er eine zweiwöchige Grundausbildung und erhielt hierfür eine Aufwandsentschädigung.

Einem Vermerk in seiner Personalakte kann entnommen werden, dass es im Oktober 2008 zu einem Gespräch mit dem Leiter der Führungsgruppe eines Polizeireviers wegen inner- und außerdienstlicher Vorfälle kam, in dem der Petent darauf hingewiesen wurde, dass er auch als Polizeifreiwilliger im Blickpunkt der Öffentlichkeit stehe und sich entsprechend verhalten müsse. Die zu diesem Gespräch gefertigte Notiz wurde auch durch ihn unterschrieben.

Am 6. März 2009 sprach der Petent beim Ausländeramt vor und erkundigte sich nach dem Stand des Visumverfahrens seines damaligen Au-pair-Mädchens. Der Sachbearbeiter beim Ausländeramt ging wegen seines Auftretens davon aus, dass es sich um einen aktiven Polizeibeamten handele, und fertigte über das Gespräch einen Vermerk für das in der Stadt ansässige Polizeirevier, da er das Verhalten für einen Polizeibeamten unüblich fand. Am 19. März 2009 führte der Leiter eines weiteren Polizeireviers hierüber ein Gespräch mit dem Petenten, der einräumte, dass der Sachbearbeiter des Ausländeramts durchaus den Eindruck habe gewinnen können, dass es sich bei ihm um einen aktiven Polizeibeamten handele. Als Folge wurde der Petent aus der Dienstplanung herausgenommen und ihm nahegelegt, seine Entlassung aus dem Freiwilligen Polizeidienst zu beantragen, um einen Ausschluss zu vermeiden. Dem kam der Petent nach und wurde zum 31. Mai 2009 auf eigenen Antrag entlassen.

Im September 2009 bewarb sich der Petent bei einem anderen Polizeipräsidium als Polizeifreiwilliger. Nachdem er die Einstellungsvoraussetzungen erfüllte, absolvierte er erneut eine zweiwöchige Grundausbildung für Polizeifreiwillige bei der Bereitschaftspolizeidirektion und erhielt hierfür eine Aufwandsentschädigung von 784,00 Euro. Seine frühere Beschäftigung bei einer anderen Polizeidirektion erwähnte er dabei nicht, obwohl in einem Personalbogen unter anderem ehrenamtliche Tätigkeiten und besondere Fähigkeiten abgefragt worden waren. Am 13. April 2010 wurde er als Polizeifreiwilliger verpflichtet. Auf eigenen Wunsch wechselte er zum 1. Dezember 2010 die Polizeidirektion. Auch dort erwähnte er seine frühere Beschäftigung als Polizeifreiwilliger nicht.

Am 24. August 2013 fuhr der Petent mit dem ICE in der 1. Klasse. Er trug dabei seine Polizeiuniform und berief sich bei einer Kontrolle auf die Zulässigkeit von Freifahrten für Polizeibeamte. Bei einer Befragung durch Polizeibeamte äußerte er, dass er immer in dieser Art und Weise mit der Bahn fahren würde und es noch nie Probleme gegeben habe. Er war am 20. Dezember 2012 gegen Unterschrift darüber belehrt worden, dass die Dienstkleidung nur zu dienst-

lichen Zwecken getragen werden darf. Ein Ermittlungsverfahren wegen Erschleichens von Leistungen (§ 265 a StGB) wurde wegen Geringfügigkeit eingestellt.

Im Rahmen der durch die Polizeireform zum 1. Januar 2014 bedingten Zusammenlegung von Polizeidirektionen wurden auch die Daten der jeweiligen Polizeifreiwilligen zusammengeführt. Hierbei wurde bekannt, dass der Petent bereits bei einer anderen Polizeidirektion als Polizeifreiwilliger beschäftigt gewesen war. Da der Petent dies bei seiner erneuten Einstellung beim nunmehrigen Polizeipräsidium nicht mitgeteilt hatte, sah das ehemalige den Petenten beschäftigende Polizeipräsidium den Verdacht eines Betrugsdelikts zum Nachteil des Landes wegen der zweimal abgeleiteten Grundausbildung und der beim zweiten Mal erhaltenen Aufwandsentschädigung als gegeben an und erstattete Anzeige. Die Ermittlungen wurden durch das zuletzt den Petent beschäftigende Polizeipräsidium geführt und am 16. April 2014 an die dortige Staatsanwaltschaft abgegeben.

Parallel dazu wurde der Petent am 27. März 2014 beim ehemals den Petenten beschäftigenden Polizeipräsidium zu einem Gespräch gebeten; er akzeptierte hierbei den Vorwurf des Betruges nicht und hielt es für ein Versäumnis des nunmehrigen Polizeipräsidiums, da er zu keinem Zeitpunkt explizit nach einer eventuellen früheren Tätigkeit als Polizeifreiwilliger befragt worden sei. Mit Schreiben des ersten Polizeipräsidiums vom 31. März 2014 wurde er mit sofortiger Wirkung aus dem Freiwilligen Polizeidienst ausgeschlossen; Dienstausweis, -kleidung und Ausrüstung hatte er bereits am 27. März 2014 abgegeben.

Rechtliche Würdigung:

Angehörige des Freiwilligen Polizeidienstes können nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über den Freiwilligen Polizeidienst (FPoIDG) von der Aufstellungsstellenstelle dann ausgeschlossen werden, wenn sie gegen die in § 6 Abs. 2 FPoIDG statuierten Pflichten verstoßen oder sich in sonstiger Weise als ungeeignet erwiesen haben. Da kein zwingender Ausschlussgrund nach § 9 Abs. 2 FPoIDG vorliegt, der bereits einer Aufnahme in den Freiwilligen Polizeidienst entgegengestanden hätte, handelt es sich um eine Ermessensentscheidung, bei der auch die mildereren Mittel des Verweises oder einer Geldbuße nach § 6 Abs. 3 FPoIDG in Betracht zu ziehen sind und es insbesondere darauf ankommt, ob es sich um einen erstmaligen oder wiederholten Verstoß handelt und der Betroffene sich einsichtig oder uneinsichtig zeigt.

Unabhängig vom Ausgang des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens wegen des Betrugsvorwurfs hat der Petent mehrfach Pflichtenverstöße im Sinne von § 6 Abs. 2 FPoIDG begangen und sich im Übrigen durch sein Verhalten als ungeeignet für den Freiwilligen Polizeidienst erwiesen. Bereits aus der allgemeinen beamtenrechtlichen Treuepflicht, die nach § 6 Abs. 2 Satz 2 FPoIDG auch für die Angehörigen des Freiwilligen Polizeidienstes entsprechend gilt, hätte sich seine Verpflichtung ergeben, bei einer er-

neuten Bewerbung für den Freiwilligen Polizeidienst nach einem freiwilligen Ausscheiden zur Vermeidung einer Entlassung die nunmehrige Dienststelle über die frühere Tätigkeit und den Grund ihrer Beendigung zu informieren. Die festgestellte Inanspruchnahme von Freifahrten am 24. August 2013 und zu früheren Zeitpunkten verstieß gegen eine ausdrückliche dienstliche Anweisung hinsichtlich des Tragens der Dienstkleidung; es musste auch dem Petenten bekannt sein, dass die Freifahrtregelung für Polizeibeamte in öffentlichen Verkehrsmitteln für Angehörige des Freiwilligen Polizeidienstes schon deshalb nicht gelten kann, weil diesen die Befugnis fehlt, sich jederzeit in den Dienst zu versetzen. Die Gleichstellung mit Polizeibeamten besteht bei diesen nur „bei der Erledigung ihrer polizeilichen Dienstverrichtungen“, also nach einem Aufruf zur Dienstleistung durch die Aufstellungsdienststelle (vgl. § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 Satz 1 FPolDG). Auch das bei der ersten Polizeidirektion gezeigte Verhalten vor seiner Entlassung 2009 ließ bereits eine Neigung des Petenten erkennen, seine Befugnisse als Angehöriger des Freiwilligen Polizeidienstes zu überschreiten und dienstliche Anweisungen nicht zu beachten.

Im Hinblick auf diese wiederholten Verstöße gegen Dienstpflichten und die bei der Anhörung am 27. März 2014 gezeigte Uneinsichtigkeit des Petenten ist die Entscheidung über seinen Ausschluss aus dem Freiwilligen Polizeidienst nach § 9 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 FPolDG rechtmäßig und ohne Ermessensfehler erfolgt. Die vom Petenten vorgetragene Sachverhalte sind bei dieser Entscheidung berücksichtigt worden. Mildere Maßnahmen kamen in Anbetracht des nachhaltig gestörten Vertrauensverhältnisses nicht in Betracht.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

13. Petition 15/4217 betr. Schornsteinfegerwesen

I. Gegenstand der Petition

Der Petent bittet um Prüfung, ob eine im März 2012 erlassene Verfügung zur Duldung einer Feuerstättenschau rechtmäßig war.

Der Petent bittet weiterhin um Prüfung, ob seine Dienstaufsichtsbeschwerde vom Landratsamt und seine Fachaufsichtsbeschwerde vom Regierungspräsidium zu Recht als unbegründet zurückgewiesen wurden.

Der Petent begehrt zudem festzustellen, dass sich in seiner Wohnung keine Feuerstätte befindet und deshalb in seiner Wohnung künftig keine Feuerstättenschau durchzuführen ist.

II. Sachverhalt

Die Wohnung des Petenten befindet sich im 1. OG eines Zweifamilien-Wohnhauses. Im Keller des Gebäudes steht ein Gas-Brennwertgerät, das das Gebäude über eine Zentralheizung versorgt und das an eine Abgasleitung angeschlossen ist. Durch die Wohnung des Petenten geht ein früher als Schornstein benutzter Schacht, in dem die Abgasleitung verlegt ist. Alle zwei Jahre ist die Abgasleitung zu überprüfen und am Gas-Brennwertgerät eine Abgaswegeüberprüfung vorzunehmen.

Im Zuge der Feuerstättenschau wollte der zuständige Bezirksschornsteinfegermeister im September 2011 die Wohnung des Petenten betreten, was ihm verweigert wurde. Der Petent wandte sich daraufhin an das Landratsamt und teilte mit, dass in seiner Wohnung weder eine Feuerstelle noch ein Schornstein vorhanden sei. Aus diesem Grund müsse in seiner Wohnung auch keine Feuerstättenschau erfolgen. Ferner brachte er vor, dass die Brandsicherheit der Feuerungsanlage ohnehin nicht festgestellt werden könne, da der ehemalige Schornstein-Schacht von einer Tapete verdeckt sei und der Bezirksschornsteinfegermeister von außen nicht die im Inneren des Schachtes verlegte Abgasleitung einsehen könne.

Das Landratsamt wies den Petenten im Oktober 2011 darauf hin, dass auch die Räume, die die Abgasleitung durchfährt, im Zuge der Feuerstättenschau zu betreten seien. Da dem Bezirksschornsteinfeger weiterhin der Zutritt für die Feuerstättenschau verweigert wurde, erließ das Landratsamt im März 2012 eine Duldungsverfügung gegenüber dem Petenten. Gegen die Duldungsverfügung wurde kein Widerspruch eingelegt, die Feuerstättenschau wurde im April 2012 durchgeführt.

III. Rechtliche Würdigung

Bei der Prüfung der Rechtmäßigkeit ist zu beachten, dass sich aufgrund der Reform des Schornsteinfegerrechts die Pflichten der Bezirksschornsteinfeger bis zum 31. Dezember 2012 nach dem Schornsteinfegergesetz (SchfG) richteten und erst ab dem 1. Januar 2013 nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG). Die Pflichten der Eigentümer, Kehr- und Überprüfungsarbeiten zu veranlassen, aber auch die Feuerstättenschau zu gestatten, richten sich bereits seit dem 27. November 2008 ausschließlich nach dem SchfHwG.

Die Rechtsgrundlagen für die im Oktober 2011 begonnene und im April 2012 zu Ende geführte Feuerstättenschau sind § 13 Absatz 1 Ziffer 2 SchfG in Verbindung mit § 1 Absatz 3 Satz 1 SchfHwG.

§ 13 Absatz 1 Nr. 2 SchfG bestimmt, dass der Bezirksschornsteinfegermeister sämtliche Schornsteine, Feuerstätten, Verbindungsstücke und Lüftungsanlagen oder ähnliche Einrichtungen in den Gebäuden, in denen Arbeiten nach der KÜO, der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen oder den landesrechtlichen Bauordnungen auszuführen sind, durch persönliche Besichtigung auf ihre Feuersicherheit zu prüfen hat (Feuerstättenschau).

§ 1 Absatz 3 Satz 1 SchfHwG verpflichtet die Eigentümer von Grundstücken und Räumen, den Bezirksschornsteinfegermeistern für die Durchführung der Tätigkeiten nach § 13 SchfG Zutritt zu den Grundstücken und Räumen zu gewähren.

Das Verwaltungsgericht stellt in seinem Beschluss vom 26. November 2012 und Urteil vom 20. März 2013 zu Aufgabe und Umfang der Feuerstättenschau fest:

„Nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 SchfG (Gesetz über das Schornsteinfegerwesen – Schornsteinfegergesetz) hat der Bezirksschornsteinfegermeister alle fünf Jahre, in den Gebäuden, in denen er Arbeiten nach den Rechtsverordnungen nach § 1 Satz 1, 2 und 3 des SchfHwG oder der KÜO auszuführen hat, sämtliche Schornsteine, Feuerstätten, Verbindungsstücke und Lüftungsanlagen oder ähnliche Einrichtungen persönlich zu besichtigen und auf ihre Feuersicherheit zu überprüfen und zwar jährlich in einem Fünftel seines Bezirks (Feuerstättenschau). Kommt der Grundstückseigentümer seiner gesetzlichen Pflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 1 SchfHwG nicht oder nicht vollständig nach, so hat ihn die zuständige Verwaltungsbehörde im Einzelfall durch Erlass eines Bescheides zu verpflichten, dem Bezirksschornsteinfegermeister den erforderlichen Zutritt zu gewähren.

Bei der Feuerstättenschau handelt es sich um eine alle fünf Jahre stattfindende Gesamtbegutachtung der in einem Haus befindlichen Schornsteine und Feuerungsanlagen. Sie dient der Sicherstellung der Betriebs- und Brandsicherheit und des Umweltschutzes und ist als ergänzende Maßnahme zu den Arbeiten zu verstehen, die in der Verordnung über das Kehren und die Überprüfung von Feuerungsanlagen und Lüftungsanlagen vorgeschrieben sind. Hierzu gehört auch die Feststellung, ob der Schornstein zwischenzeitlich (seit der letzten Feuerstättenschau) gegebenenfalls rechtswidrig belegt wurde und weitere Anlagen angeschlossen wurden.

Die Feuerstättenschau dient nach § 17 SchfHwG i. V. m. § 14 Abs. 2 SchfHwG als Grundlage für den Erlass des Feuerstättenbescheides. Dies erfordert eine umfassende Sachverhaltsermittlung, wodurch die Feuerstättenschau allgemein an Gewicht gewonnen hat. Der Feuerstättenbescheid ist Grundlage für alle in einem Gebäude während der nächsten fünf Jahre durchzuführenden Schornsteinfegerarbeiten. In ihm sind daher alle Feuerstätten zu erfassen, an denen Arbeiten erforderlich sind. Ohne die Erkenntnisse der Feuerstättenschau gibt es keine Möglichkeit zu erfahren, ob die Daten in den Kkehrbüchern noch aktuell oder korrekt sind oder nicht gemeldete Änderungen an den betreffenden Anlagen erfolgt sind.

Das erfordert das Betreten sämtlicher Räume, die an den Schornstein angrenzen bzw. eine Inaugenscheinnahme des Schornsteins an allen vier Seiten. Auch unbenutzte Schornsteine und Abgasanlagen sind Bestandteil der Feuerstättenschau.“

Die Feuerstättenschau stellt, auch im Lichte der oben genannten Entscheidungen, eine wichtige Säule der Feuersicherheit (Betriebs- und Brandsicherheit) dar. Es ist nicht nur erforderlich, dass sich die Einrichtungen in einem die Brandgefahr ausschließenden Zustand befinden müssen, sondern auch, dass sie ordnungsgemäß funktionieren, dass ihre Betriebssicherheit gewährleistet ist und durch ihren Betrieb keine Schäden, z. B. durch Rauch oder Abgase, verursacht werden. Hierzu bedarf es einer Überprüfung der im Gebäude des Petenten betriebenen Abgasleitung des Gasbrennwertgerätes.

Dies gilt auch dann, wenn die Abgasleitung in einem ehemaligen Schornsteinschacht, die von der Wohnung des Petenten nicht direkt eingesehen werden kann, verlegt wurde. Der Einwand des Petenten, der Schacht sei tapeziert und damit nicht überprüfbar, ändert hieran nichts. Es ist üblich, dass der Schacht mit einer Tapete verkleidet wird. Gleichwohl muss dem Bezirksschornsteinfeger Gelegenheit gegeben werden, bei der Feuerstättenschau den gesamten Verlauf des Schachtes von außen zu besichtigen, um den baulichen Zustand der Anlage, z. B. hinsichtlich einer Beeinträchtigung der Sicherheit durch Risse oder andere Beschädigungen, zu überprüfen.

Ob es sich bei der Abgasleitung, die durch die Wohnung des Petenten führt, um eine „ähnliche Einrichtung“ im Sinne des § 13 Absatz 1 Nr. 2 SchfG handelt, ist unerheblich, da nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 KÜO Abgasanlagen zu den keh- und überprüfungspflichtigen Anlagen zählen. In Anlage 4 zur KÜO wird der Begriff der Abgasanlage wie folgt definiert: „Anlagen wie Schornstein, Verbindungsstück, Abgasleitung oder Luft-Abgas-System, für die Ableitung der Abgase von Feuerstätten und Räucheranlagen, sowie eine Anlage zur Abführung von Verbrennungsgasen von Blockheizkraftwerken, Wärmepumpen, ortsfesten Verbrennungsmotoren und Brennstoffzellenheizgeräten“. Aufgrund dieser Begriffsbestimmung und der Intention der Feuerstättenschau ergibt sich, dass auch Abgasleitungen in die Feuerstättenschau aufzunehmen sind.

Bei der Feuerstättenschau musste der Bezirksschornsteinfegermeister auch prüfen, ob zwischenzeitlich baurechtswidrige Belegungen erfolgt sind. Der angebroffene Ist-Zustand ist mit seinen Unterlagen zu vergleichen und ggf. zu korrigieren. Ferner dienen die Erkenntnisse aus der Feuerstättenschau auch als Grundlage für den Erlass des Feuerstättenbescheides.

Folgerichtig sieht auch das vom Zentralinnungsverband des Schornsteinfegerhandwerks herausgegebene Arbeitsblatt Nr. 401 „Feuerstättenschau“ in seiner Checkliste für die Feuerstättenschau die „Begehung der Wohnungen, durch die Schornsteine, Schächte und Abgasleitungen führen“ vor.

Aus den vorgenannten Gründen ist es unerlässlich, zur Feuerstättenschau alle Räume zu betreten, die von Teilen einer Feuerungsanlage durchfahren werden. Die Überprüfung der Feuerungsanlage bedingte daher auch das Betreten aller Wohnungen, in denen sich Teile der Feuerungsanlage befinden.

Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) ist durch § 1 Absatz 3 SchfHWG hierfür ausdrücklich eingeschränkt. Das VG München führt in seinem Urteil vom 2. August 2011 aus:

„Der mit der Anordnung verbundene Eingriff in das Grundrecht des Klägers aus Art. 13 GG ist verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Die angeordnete Durchführung der Feuerstättenschau stellt keine Durchsuchung im Sinne des Art. 13 Abs. 2 GG dar, sondern ist vielmehr den Eingriffen und Beschränkungen des Grundrechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung im Sinne von Art. 13 Abs. 7 GG zuzuordnen. Bei der Feuerstättenschau geht es nicht primär darum, etwas planmäßig aufzuspüren, das der Eigentümer von sich aus nicht preisgeben möchte, sondern um die Besichtigung der Kamine und Feuerstätten zur Gewährleistung der Betriebs- und Brandsicherheit. Die Pflicht zur Durchführung der Feuerstättenschau korrespondiert daher nicht mit einem Durchsuchungsrecht des Bezirkskaminkehrermeisters, sondern gibt ihm lediglich ein Betretungs- und Besichtigungsrecht.“

Seit Januar 2013 ist das Schornsteinfeger-Handwerksgesetz anstelle des Schornsteinfegergesetzes vollständig in Kraft getreten. Die Feuerstättenschau ist nun in § 14 Absatz 1 SchfHWG geregelt. Die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger besichtigen persönlich zweimal während des Zeitraums ihrer Bestellung sämtliche Anlagen in den Gebäuden ihres Bezirks, in denen Arbeiten nach der KÜO sowie nach der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen durchzuführen sind, und prüfen die Betriebs- und Brandsicherheit. Somit unterliegen auch künftig Räume, durch die Abgasleitungen führen, dem Betretungsrecht durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger.

IV. Ergebnis

- Die Duldungsverfügung des Landratsamtes vom März 2012 ist nicht zu beanstanden.
- Die Entscheidungen über die Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerde sind ebenfalls nicht zu beanstanden.
- Der Petent ist auch bei künftigen Feuerstättenschauen nach geltendem Recht verpflichtet, dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Zutritt zu den Räumen zu gewähren, durch die die Abgasleitung führt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Präfrock

14. Petition 15/3991 betr. Einkommensteuer 2011 bis 2013

Gegenstand der Petition:

Mit seiner Eingabe weist der Petent auf einen Softwarefehler hinsichtlich der Berücksichtigung der Freibeträge für Kinder bei der Steuerberechnung hin und bittet, diesen zu beseitigen.

Sachverhalt:

Der Petent ist geschieden, Vater einer Tochter und erzielt Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit. In den jeweils elektronisch erstellten Einkommensteuerklärungen für die Jahre 2011 bis 2013 beantragte der Petent u. a. die Berücksichtigung der Freibeträge für Kinder für seine Tochter. Hierzu machte der Petent auf dem Vordruck „Anlage Kind“ entsprechende Angaben. In den für die Übertragung der Freibeträge für Kinder von einem Elternteil auf den anderen Elternteil vorgesehenen Bereichen „Kindschaftsverhältnis zu weiteren Personen“ und „Übertragung des Kinderfreibetrags/des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf“ hat der Petent indes keine Angaben oder Anträge gestellt.

Das Finanzamt hat die Einkommensteuerveranlagungen für die Jahre 2011 bis 2013 antragsgemäß, d. h. ohne Abweichungen durchgeführt. Die bei der Ermittlung der Einkommensteuer im Rahmen des Familienleistungsausgleichs (§ 31 Einkommensteuergesetz – EStG) jeweils durchgeführte Vergleichsberechnung hat ergeben, dass die steuerliche Freistellung des Existenzminimums der Tochter bereits durch den Anspruch auf Kindergeld bewirkt wird. Bei der Ermittlung des „zu versteuernden Einkommens“ wurden die Freibeträge für Kinder daher nicht berücksichtigt. Lediglich bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer (§ 51 a Abs. 2 EStG) sowie der Überprüfung der Einkommensgrenze für die Arbeitnehmer-Sparzulage (§ 2 Abs. 5 Satz 2 EStG) wurden für die Tochter jeweils Freibeträge für Kinder in Höhe von 3.504 Euro zum Abzug gebracht.

Gegen die Einkommensteuerbescheide der Jahre 2011 bis 2013 legte der Petent jeweils Einspruch ein und beantragte für seine Tochter die Berücksichtigung der Freibeträge für Kinder nicht nur in Höhe von 3.504 Euro, sondern in Höhe von 7.008 Euro bei der Berechnung des Solidaritätszuschlags, der Kirchensteuer sowie der Arbeitnehmer-Sparzulage. Als Begründung führte der Petent an, dass seine geschiedene Ehefrau als Rentnerin mit Grundsicherung nicht unterhaltspflichtig sei und außerdem noch weitere Kinder habe. Das Finanzamt gab den Einsprüchen statt und gewährte für die Jahre 2011 bis 2013 Freibeträge für Kinder in Höhe von jeweils 7.008 Euro.

Mit der Petition vermutet der Petent bei der Berechnung des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer hinsichtlich der Berücksichtigung der Freibeträge für Kinder einen Softwarefehler, den er zu beseitigen bittet.

Rechtliche Würdigung:

Es liegt hinsichtlich der Berücksichtigung der Freibeträge für Kinder bei der Ermittlung des „zu versteuernden Einkommens“ und damit auch bei der Berechnung der Kirchensteuer und des Solidaritätszuschlags kein Softwarefehler vor.

Zur Berücksichtigung der vom Petenten begehrten Freibeträge für Kinder in Höhe von 7.008 Euro hätte der Petent bereits bei Abgabe seiner Einkommensteuererklärungen in den hierfür vorgesehenen Bereichen des Vordrucks „Anlage Kind“ entsprechende Anträge auf Übertragung der seiner geschiedenen Ehefrau zustehenden Freibeträge für Kinder stellen müssen.

Für jedes bei einem Elternteil zu berücksichtigende Kind wird ein Kinderfreibetrag von 2.184 Euro sowie ein Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes von 1.320 Euro, in der Summe also Freibeträge für Kinder in Höhe von 3.504 Euro, berücksichtigt (§ 32 Abs. 6 Satz 1 EStG). Nur auf Antrag eines Elternteils und bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen werden die Freibeträge für Kinder des anderen Elternteils auf diesen übertragen, sodass die Freibeträge für Kinder insgesamt 7.008 Euro betragen.

Im Hinblick auf eine mit Wirkung ab 1. Januar 2012 eingetretene Rechtsänderung durch das Steuervereinfachungsgesetz vom 1. November 2011 (BGBl I S. 2131) stellt sich die Rechtslage für den Zeitraum 2011 bis 2013 wie folgt dar:

Für Veranlagungszeiträume bis 2011 werden auf Antrag eines Elternteils die Freibeträge für Kinder des anderen Elternteils auf ihn übertragen, wenn er, nicht jedoch der andere Elternteil, seiner Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind für das Kalenderjahr im Wesentlichen nachkommt (§ 32 Abs. 6 Satz 6 EStG a.F.). Insoweit wird bezüglich der Berücksichtigung der Freibeträge für Kinder allein auf die konkrete Unterhaltspflicht abgestellt. Ist ein Elternteil mangels eigener Leistungsfähigkeit gegenüber dem Kind nicht unterhaltspflichtig, scheidet eine Übertragung der Freibeträge für Kinder auf den anderen Elternteil aus. Zudem ist auch eine mit Zustimmung des Elternteils einvernehmliche Übertragung der Freibeträge für Kinder auf den anderen Elternteil gesetzlich nicht vorgesehen.

Für Veranlagungszeiträume ab 2012 werden auf Antrag eines Elternteils die Freibeträge für Kinder des anderen Elternteils auf ihn übertragen, wenn er, nicht jedoch der andere Elternteil, seiner Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind für das Kalenderjahr im Wesentlichen nachkommt oder der andere Elternteil mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig ist (§ 32 Abs. 6 Satz 6 EStG). Diese Neuregelung ermöglicht es, durch die Übertragung der Freibeträge für Kinder den Elternteil steuerlich zu entlasten, der gezwungenermaßen allein für den Unterhalt des Kindes aufkommt.

Auf den Fall des Petenten übertragen ergeben sich folgende Feststellungen:

Da der Petent bei der Abgabe seiner Einkommensteuererklärungen für die Jahre 2011 bis 2013 keinen Antrag auf Übertragung der seiner geschiedenen Ehefrau zustehenden Freibeträge für Kinder gestellt hatte, konnte das Finanzamt die Freibeträge für Kinder in den Einkommensteuerbescheiden für 2011 bis 2013 zutreffend nur in Höhe von 3.504 Euro berücksichtigen. Erst nachdem der Petent im Rahmen der Einsprüche den Antrag auf Übertragung der Freibeträge für Kinder nachholte, konnte das Finanzamt eine Übertragung der Freibeträge für Kinder überprüfen. Daher ist die Vorgehensweise des Finanzamts nicht zu beanstanden.

Für den Veranlagungszeitraum 2011 hätte das Finanzamt den Antrag auf Übertragung der Freibeträge für Kinder allerdings ablehnen müssen. Denn nach der seinerzeit geltenden Rechtslage wurde hinsichtlich der Übertragung der Freibeträge für Kinder allein auf die konkrete Unterhaltspflicht abgestellt. Da die geschiedene Ehefrau des Petenten mangels Leistungsfähigkeit gegenüber ihrer Tochter nicht unterhaltspflichtig war, schied eine Übertragung der ihr zustehenden Freibeträge für Kinder auf den Petenten aus. Eine Korrektur der zugunsten des Petenten zu hoch berücksichtigten Freibeträge für Kinder in Höhe von 7.008 Euro (statt zutreffend: 3.504 Euro) ist aufgrund der eingetretenen Bestandskraft des geänderten Einkommensteuerbescheids vom 10. April 2012 nicht (mehr) möglich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Raab

15. Petition 15/4096 betr. Steuersache, Einkommensteuer**Gegenstand der Petition:**

Die Petenten wenden sich gegen die Besteuerung der Altersrente der Ehefrau in den Einkommensteuerbescheiden 2011 und 2012.

Sachverhalt:

Der Petent wird mit seiner Ehefrau zusammen zur Einkommensteuer veranlagt. Der Petent bezieht seit 2005 eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und Versorgungsbezüge seines früheren Arbeitgebers. Die Ehefrau erhält eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die Petenten erklärten die Altersrente der Ehefrau in der Einkommensteuererklärung 2008 mit 482 Euro auf der Anlage R und trugen in die Zeile zur Anwendung der Öffnungsklausel „46,00%“ ein. Dabei wiesen sie auf eine gesondert beigefügte Berechnung; eine Bescheinigung der gesetzlichen Rentenversicherung legten sie nicht vor. Das Finanzamt veranlagte

die Steuererklärung ohne Beanstandungen wie erklärt und wendete – fälschlicherweise – die Öffnungsklausel mit 46% an. Auch in den nachfolgenden Steuererklärungen beantragten die Petenten für die Rente der Ehefrau die Anwendung der Öffnungsklausel mit 46%. Das Finanzamt veranlagte die Steuererklärungen der Jahre 2009 und 2010 wie erklärt unter Berücksichtigung der beantragten Öffnungsklausel. Die Steuerbescheide 2008 bis 2010 sind bestandskräftig und hinsichtlich der Rentenbesteuerung vorläufig.

Im Rahmen der Bearbeitung der Steuererklärung 2011 forderte das Finanzamt für die Anwendung der Öffnungsklausel einen Nachweis der gesetzlichen Rentenversicherung, dass die Voraussetzungen erfüllt sind. Daraufhin verlangten die Petenten die Besteuerung der Altersrente der Ehefrau wie in den Vorjahren. Es sei ihnen nicht klar, weshalb die bisherigen Angaben nicht mehr ausreichen würden. Zur Erläuterung reichten sie die Berechnung zur Steuererklärung 2008 nochmals ein. Weitere Nachweise – insbesondere die vom Finanzamt angeforderte Bescheinigung der Deutschen Rentenversicherung Bund über die Anwendung der Öffnungsklausel – legten die Petenten nicht vor.

Zur Begründung trugen die Petenten – insoweit zutreffend – vor, der Besteuerungsanteil würde bei einem Rentenbeginn im Jahr 2008 56% betragen (50% bei Rentenbeginn in 2005 + 2 Prozentpunkte je weiteres Jahr). Hiervon sei in ihrem Fall jedoch abzuweichen. Da sie sehr viel freiwillig in die Rentenversicherung einbezahlt hätten und diese Einzahlungen aus bereits versteuertem Einkommen stammen würden, sei dies bei der Ermittlung des Besteuerungsanteils zu berücksichtigen. In der Renteninformation der Deutschen Rentenversicherung Bund vom 9. November 2007 seien die einbezahlten Beiträge wie folgt ausgewiesen:

Eigene Beiträge:	3.089,20 Euro	60 %
Beiträge des Arbeitgebers:	2.133,79 Euro	40 %
Summe:	5.222,99 Euro	100 %

Anstatt von einem Besteuerungsanteil von 50% sei daher in ihrem Fall von einem Besteuerungsanteil von 40% auszugehen und hierauf jährlich 2 Prozentpunkte hinzuzurechnen. Bei einem Rentenbeginn im Jahr 2008 käme man somit zu dem von ihnen angegebenen Besteuerungsanteil von 46%.

Nachdem die angeforderte Bescheinigung der Deutschen Rentenversicherung Bund zur Anwendung der Öffnungsklausel von den Petenten nicht vorgelegt wurde, besteuerte das Finanzamt die gesamte Altersrente der Ehefrau mit dem Besteuerungsanteil von 56% ohne Anwendung der Öffnungsklausel und erläuterte die Abweichung im Einkommensteuerbescheid 2011 vom 26. Juni 2012.

Gegen diesen Steuerbescheid legten die Petenten fristgerecht Einspruch ein und beantragten die Anwendung der Öffnungsklausel mit 46% wie in den Vorjahren. Das Finanzamt forderte die Petenten mit Schreiben vom 18. Juli 2012 zur Rücknahme des Einspruchs auf und erläuterte nochmals die Vorausset-

zungen zur Anwendung der Öffnungsklausel. Daraufhin nahmen die Petenten ihren Einspruch zurück.

In der Einkommensteuererklärung 2012 erklärten die Petenten die Altersrente der Ehefrau, den zugehörigen Renten Anpassungsbetrag und die Anwendung der Öffnungsklausel erneut mit 46%. Das Finanzamt besteuerte die Rente – wie im Jahr 2011 – ohne Anwendung der Öffnungsklausel mit einem Besteuerungsanteil von 56%. Die Petenten legten hiergegen keinen Einspruch ein. Die Einkommensteuerbescheide 2011 und 2012 sind bestandskräftig und hinsichtlich der Rentenbesteuerung vorläufig.

Rechtliche Würdigung:

Die Besteuerung der Renten wurde mit dem Alters-einkünftegesetz (AltEinkG) vom 5. Juli 2004 (BGBl I S. 1427) grundlegend neu geregelt. Damit verfolgte der Gesetzgeber das Ziel, die vom Bundesverfassungsgericht festgestellte gleichheitswidrige Besserstellung von Sozialversicherungsrenten (Besteuerung mit einem relativ niedrigen Ertragsanteil trotz teilweiser steuerfreier bzw. unsteuerter Beiträge) gegenüber Beamtenpensionen bzw. Betriebsrenten (volle Besteuerung nach Abzug eines Versorgungsfreibetrages und des Werbungskosten-Pauschbetrages) ab dem Jahr 2005 zu beseitigen. Seit 2005 erfolgt deshalb die Besteuerung der Renten abhängig vom Jahr des Rentenbeginns mit dem gesetzlich festgelegten Besteuerungsanteil.

Nach der dabei ebenfalls gesetzlich festgelegten Übergangsregelung wird der Besteuerungsanteil ausgehend von 50% bei einem Rentenbeginn vor oder im Jahr 2005 in den Jahren 2006 bis 2020 jahrgangsweise für jeden neu in den Ruhestand eintretenden Rentnerjahrgang um jeweils 2% angehoben. Bei einem Rentenbeginn im Jahr 2008 erfolgt deshalb die Besteuerung mit einem Besteuerungsanteil von 56%. Der steuerfreie Teil der Rente (44%) wird im ersten Jahr nach Rentenbeginn festgeschrieben. Regelmäßige Rentenanpassungen sind voll steuerpflichtig. Die Besteuerung erfolgt unabhängig davon, in welchem Verhältnis im Einzelfall die eigenen Beiträge zu den von Arbeitgebern geleisteten Beiträgen stehen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat bereits mehrfach bestätigt, dass die Umstellung der Besteuerung der Alterseinkünfte auf das System der nachgelagerten Besteuerung verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sei. Das gelte auch für die Übergangsregelung, mit der eine stufenweise Anpassung des Besteuerungsanteils bis zum Jahr 2040 erfolgt. Bei der Regelung komplexer Lebenssachverhalte stehe dem Gesetzgeber ein weiter Gestaltungsspielraum mit größeren Typisierungen und Generalisierungen zu. Da gegen eine der Entscheidungen des BFH zwischenzeitlich Verfassungsbeschwerden vor dem Bundesverfassungsgericht erhoben wurden, ergehen die Steuerbescheide insoweit vorläufig. Das gilt auch für die Einkommensteuerbescheide 2008 bis 2012 der Petenten. Sollte das Bundesverfassungsgericht die Unvereinbarkeit des Steuergesetzes mit dem Grundgesetz feststellen, können die Steuerbescheide zugunsten der Petenten geändert werden.

Um im Zusammenhang mit der Neuregelung der Rentenbesteuerung ab dem Jahr 2005 eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, hat der Gesetzgeber in bestimmten Fällen die Anwendung der sogenannten Öffnungsklausel vorgesehen (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Satz 2 EStG). Danach wird der Teil einer Rente aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem, der auf Beiträgen oberhalb des Höchstbeitrags in der gesetzlichen Rentenversicherung beruht, mit dem günstigeren Ertragsanteil besteuert. Voraussetzung zur Anwendung der Öffnungsklausel ist jedoch, dass der Steuerbürger durch eine Bescheinigung des Rentenversicherungsträgers nachweist, dass er bis zum 31. Dezember 2004 mindestens zehn Jahre Beiträge oberhalb des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet hat (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Satz 2, 2. HS EStG).

Die Anwendung der Öffnungsklausel kommt im Fall der Petenten nicht in Betracht. Zum einen ist nach den vorliegenden Unterlagen davon auszugehen, dass die Ehefrau keine Beiträge oberhalb des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet hat. Zum anderen haben die Petenten trotz Nachfrage seitens des Finanzamtes die für die Anwendung der Öffnungsklausel notwendige Bescheinigung der Deutschen Rentenversicherung Bund nicht vorgelegt.

Soweit die von den Petenten beantragte Öffnungsklausel mit 46 % in den Jahren 2008 bis 2010 (zu Unrecht) ohne weitere Nachweise vom Finanzamt berücksichtigt wurde, begründet sich daraus kein Rechtsanspruch auf Weitergewährung der Öffnungsklausel in den Folgejahren. Der Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung (§ 85 der Abgabenordnung – AO) verpflichtet das Finanzamt vielmehr, eine als unrichtig erkannte Rechtsauffassung zum frühestmöglichen Zeitpunkt aufzugeben. Das Finanzamt ist aufgrund des dem Einkommensteuerrecht zugrundeliegenden Grundsatzes der Abschnittsbesteuerung an seine rechtliche Würdigung in früheren Jahren nicht gebunden. Dies gilt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes selbst dann, wenn das Finanzamt über eine längere Zeitspanne eine fehlerhafte, für den Steuerpflichtigen günstige Auffassung vertreten hat und der Steuerpflichtige im Vertrauen darauf disponiert haben sollte (z. B. Beschluss des BFH vom 12. Juli 2006, VI B 9/05, BFH/NV 2006, Seite 2028).

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Neuregelung der Rentenbesteuerung könnten sich nach der Rechtsprechung des BFH dann ergeben, wenn im Einzelfall gegen das Verbot der Doppelbesteuerung verstoßen würde, was nach Ansicht der Petenten hier vorliegen soll. Eine Doppelbesteuerung liegt nach Auffassung des BFH jedoch nicht vor, wenn der dem Steuerpflichtigen in den zu erwartenden Jahren des Rentenbezugs zufließende steuerfreie Teil der Rente die Summe der an die Rentenversicherung aus versteuertem Einkommen geleisteten Beiträge übersteigt. Beiträge, für die in der Vergangenheit der Sonderausgabenabzug nach § 10 EStG gewährt wurde, gelten dabei ebenso als Beitrag aus un versteuertem Einkommen wie steuerfreie Arbeitgeberbeiträge.

Ausweislich der Renteninformation der Deutschen Rentenversicherung Bund an die Petenten vom 9. November 2007 hat die Ehefrau insgesamt eigene Beiträge in Höhe von 3.089,20 Euro geleistet. Unter Außerachtlassung des hierfür ggf. in der Vergangenheit gewährten Sonderausgabenabzugs (insoweit handelt es sich um Beiträge aus un versteuertem Einkommen) hat sie damit maximal 3.089,20 Euro eigene Beiträge aus versteuertem Einkommen geleistet. Diesem Betrag ist der insgesamt aus dem Rentenbezug zu erwartende steuerfreie Teil der Rente (hochgerechnet anhand der Lebenserwartung) gegenüberzustellen. Der steuerfreie Teil der Rente beläuft sich bei der Ehefrau auf 1.288 Euro pro Jahr. Es ergibt sich ein voraussichtlicher steuerfreier Teil der Rente (über die gesamte Laufzeit betrachtet) in Höhe von 26.481 Euro. Der insgesamt zu erwartende steuerfreie Teil der Rente der Ehefrau des Petenten ist damit deutlich höher als die von ihr aus versteuertem Einkommen maximal eingezahlten Beiträge. Es liegt demnach keine Doppelbesteuerung vor.

Beschlussempfehlung:

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Raab

16. Petition 15/4250 betr. Justizvollzug

Der Petent ist Strafgefangener einer Justizvollzugsanstalt. Mit seinen Eingaben an den Petitionsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg beklagt er eine angeblich menschenunwürdige, willkürliche, rechtswidrige und schikanöse Behandlung seiner Person, insbesondere durch den zuständigen Vollzugsabteilungsleiter. Des Weiteren wendet sich der Petent gegen die Vollzugsplanung der Justizvollzugsanstalt mit dem Ziel, möglichst schnell aus der Haft entlassen zu werden. Zudem beanstandet er die medizinische Versorgung und fordert für Strafgefangene das Recht, pornographisches Material besitzen zu dürfen.

1. Haftdaten und Vollzugsverlauf

Der Petent verbüßte zunächst eine Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Jahren wegen unerlaubten Handel-treibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge gemäß Urteil des Landgerichts vom 21. Januar 2009. In diesem Urteil wurde auch die anschließende Sicherungsverwahrung angeordnet. Strafzeitbeginn war insoweit der 28. Mai 2009. Nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe wurde die Vollstreckung dieser Strafe am 19. Juni 2012 zur Verbüßung einer restlichen Freiheitsstrafe von 1.076 Tagen unterbrochen, die derzeit vollstreckt wird. Insoweit wurde der Petent mit Urteil des Landgerichts vom 3. Mai 2001 wegen weiterer Straftaten zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von neun Jahren verurteilt. Insoweit datiert das Strafende auf den 31. Mai 2015. Anschließend steht die Ver-

büßung der restlichen Freiheitsstrafe aus dem vorgenannten Urteil des Landgerichts vom 21. Januar 2009 an, sodass das Strafende insgesamt auf den 31. Mai 2017 datiert. Zum 1. Juni 2017 ist dann die Vollstreckung der angeordneten Sicherungsverwahrung vorgemerkt.

Aufgrund der im Anschluss an den Vollzug der Freiheitsstrafen notierten Sicherungsverwahrung fällt der Petent in das Behandlungsprogramm zur Vermeidung des Antritts der Sicherungsverwahrung. Mit Beschluss vom 21. Januar 2014 hat die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts gemäß § 119a Strafvollzugsgesetz (StVollzG) festgestellt, dass die dem Petenten in der Justizvollzugsanstalt angebotene Betreuung den gesetzlichen Anforderungen entsprochen hat bzw. entspricht. Sowohl nach Überzeugung der Justizvollzugsanstalt wie auch nach Auffassung der zuständigen Strafvollstreckungskammer, beraten durch einen Sachverständigen, ist beim Petenten eine sozialtherapeutische Behandlung indiziert. Nur durch diese Behandlung besteht die Möglichkeit einer nachhaltigen Verbesserung der Kriminalprognose. Jedoch konnten mangels Bereitschaft und Mitwirkung des Petenten bislang noch nicht einmal die Grundvoraussetzungen einer solchen Behandlungsmaßnahme abgeklärt werden.

2. Eingabe vom 23. Juli 2014

Der pauschale Vorwurf des Petenten, er werde in der Justizvollzugsanstalt menschenunwürdig, willkürlich, rechtswidrig und schikanös behandelt, entbehrt jeder Grundlage.

Vorausgeschickt sei, dass die Vollzugsplanung bei Strafgefangenen wie bei Sicherungsverwahrten nie von einer einzelnen Person, sondern immer im Team entschieden wird. Im Rahmen einer Vollzugsplankonferenz, die multidisziplinär besetzt ist, werden die individuellen Behandlungsziele und die zu ihrer Erreichung geeigneten und erforderlichen Maßnahmen festgelegt. Die Vollzugsplanung bezüglich des Petenten wie auch bezüglich der anderen Strafgefangenen bzw. Sicherungsverwahrten beruht damit nicht auf einer eigenmächtigen Entscheidung des Vollzugsabteilungsleiters, sondern ist das Ergebnis eines fachübergreifenden Beratungsprozesses. Schon aus diesem Grund ist der Vortrag des Petenten, der Abteilungsleiter habe im Dienstzimmer des Bereichsdienstleiters gesagt, man werde jetzt noch schnell eine Vollzugsplankonferenz machen, nicht plausibel. Diese Behauptung bezieht sich nach den Ausführungen des Petenten ohnehin auf einen anderen Gefangenen. Schon mangels konkreter Angaben des Petenten zur Person des anderen Gefangenen kann zu dessen Vollzugsplanung keine Stellung genommen werden.

Bei Strafgefangenen mit angeordneter Sicherungsverwahrung dient der Vollzug der Freiheitsstrafe auch dem Ziel, die Gefährlichkeit des Gefangenen für die Allgemeinheit so weit zu mindern, dass die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung möglichst entbehrlich wird. Um dies zu erreichen, ist der Vollzug der Freiheitsstrafe therapiegerichtet ausgestaltet. Da zur Erreichung des Vollzugsziels die Mitwirkung der

Gefangenen erforderlich ist, ist deren Bereitschaft hierzu fortwährend zu wecken und zu fördern. Diese durch Verfassungsrecht und das Gesetz vorgegebene Aufgabenstellung bedingt zwangsläufig, dass auch behandlungsunwillige Gefangene nicht einfach in Ruhe gelassen werden können. Vielmehr ist fortlaufend zu versuchen, sie für die angezeigten Behandlungsmaßnahmen zu motivieren und zu gewinnen.

Entsprechend dem Vollzugsplan vom 3. Dezember 2013 war der Petent in der Justizvollzugsanstalt zunächst der Behandlungsstufe 1 des dreistufigen Behandlungsprogramms zur Vermeidung des Antritts der Sicherungsverwahrung zugeordnet. Zwischenzeitlich wurde er der Behandlungsstufe 2 zugeteilt. Zur Vorbereitung der indizierten Sozialtherapie sind in behandlerischer Hinsicht zunächst weitere Maßnahmen zur Förderung seiner Behandlungsmotivation und Mitwirkungsbereitschaft angezeigt. Der Petent hingegen ist der Auffassung, eine Sozialtherapie sei nicht erforderlich. Aus diesem Grund verweigert er beharrlich die zum Zwecke der Diagnose und Prognose angezeigte Überstellung in die sozialtherapeutische Abteilung einer anderen Justizvollzugsanstalt, wodurch er seine ihm gesetzlich auferlegte Mitwirkungspflicht verletzt. Bei dem vom Petenten erwähnten Beschluss der Strafvollstreckungskammer handelt es sich um den bereits oben erwähnten Beschluss vom 21. Januar 2014, der die Erforderlichkeit einer sozialtherapeutischen Behandlung deutlich macht. Solange der Petent diesbezüglich nicht konstruktiv mitarbeitet, wird sich seine Kriminalprognose nicht entscheidend verbessern.

Zum Thema Vollzugsplanung sei abschließend angemerkt, dass es sich bei dem in der Collage eingearbeiteten Auszug aus einem Vollzugsplan nicht um den aktuellen Vollzugsplan handelt, sondern um einen Teil des Vollzugsplans vom 28. Mai 2013.

Soweit sich der Petent über die Nichtzulassung zum Sportfest der Gefangenen beschwert, hat er sich dies selbst zuzuschreiben. Nicht nur angesichts seiner Verurteilung wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln, sondern vor allem wegen entsprechender Auffälligkeiten auch während des Vollzugs ist beim Petenten aus Sicherheitsgründen die akustische und optische Besuchsüberwachung angeordnet. Abweichend hiervon sind nur seine Mutter und seine Schwester sowie eine ehemalige Lebensgefährtin nebst dem gemeinsamen Sohn zum (unüberwachten) Langzeitbesuch zugelassen. Schon wegen der angeordneten Besuchsüberwachung war der Petent von der Zulassung zum Sportfest ausgeschlossen. Zudem war ihm aus disziplinarischen Gründen eine Teilnahme verwehrt. So wurde gegen ihn wegen Beleidigung einer Beamtin als Disziplinarmaßnahme ein dreiwöchiges Verbot der Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen – einschließlich des Sportfestes – verhängt.

Soweit der Petent in seiner Eingabe die Vorgehensweise im Zusammenhang mit der Sicherstellung von – im Vollzug nicht zugelassenen – Hardcore-Porno-DVDs beanstandet, ist anzumerken, dass Gefangene diese nicht in Besitz haben dürfen. Es wird jedoch immer wieder unerlaubtes pornographisches Material

bei Gefangenen gefunden. Bei Auffinden solcher Gegenstände werden die Gefangenen im Rahmen einer Anhörung auch dazu befragt, wie mit den beanstandeten Gegenständen verfahren werden soll. Da den betroffenen Gefangenen solche Gegenstände im Strafvollzug nicht wieder ausgehändigt werden dürfen, sind sie gehalten, diese auf ihre Kosten aus der Anstalt zu entfernen. In der Regel teilen die Gefangenen dann der Anstalt mit, dass die Gegenstände durch die Anstalt vernichtet bzw. entsorgt werden sollen. Angehörige oder sonstige Dritte werden in diesen Prozess allenfalls eingebunden, wenn der betroffene Gefangene damit einverstanden ist.

Es trifft zu, dass im Rahmen der Konzeption zur Vermeidung der Sicherungsverwahrung für die Stufe 2 eine Küche eingerichtet wurde. Wegen anderer umfangreicher Baumaßnahmen in der Abteilung zur Vermeidung der Sicherungsverwahrung konnten jedoch nicht alle Räumlichkeiten sofort zweckentsprechend genutzt werden. Der Petent hat jedoch keinen Anspruch auf Nutzung gerade dieser Räumlichkeit.

Sein weiteres Vorbringen, die besagte Abteilung habe „keinerlei funktionierende Duschen“ ist nicht zutreffend. Im Zuge der Umsetzung der Konzeption zur Vermeidung der Sicherungsverwahrung wurden in der entsprechenden Abteilung umfangreiche Bau- und Renovierungsmaßnahmen durchgeführt. Dabei wurden auch die Duschen sukzessive repariert bzw. saniert. Jedoch standen von insgesamt neun Duschen mindestens sechs zur Verfügung, sodass zu keinem Zeitpunkt eine Beeinträchtigung für die Gefangenen und deren Körperhygiene vorgelegen hat.

Die Anstaltsleitung führt regelmäßig Gespräche mit der Gefangenenvvertretung. Das vom Petenten erwähnte Gespräch mit der Gefangenenvvertretung im Juni 2014 diente unter anderem der Schaffung von Transparenz angesichts der erhöhten Anforderungen an die Behandlung, insbesondere bei Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung, sowie der Erläuterung der Abläufe in Vollzugsplankonferenzen.

Da der Petent nicht angibt, was er angeblich mit der Staatsanwaltschaft und der Kammer im Dezember 2013 abgesprochen haben will, kann hierzu keine Stellungnahme abgegeben werden. Soweit er auf die Empfehlung der Strafvollstreckungskammer hinsichtlich einer Verlegung in „Haus 5“ abhebt, ist klarzustellen, dass damit offensichtlich die Aufnahme in Behandlungsstufe 3 des Behandlungsprogramms zur Vermeidung des Antritts der Sicherungsverwahrung gemeint ist. Jedoch erfüllt der Petent die Voraussetzungen hierfür noch nicht. Voraussetzung für eine Aufnahme in Behandlungsstufe 3 ist unter anderem, dass er sich zur Diagnose und Prognose in die sozialtherapeutische Abteilung der vorgenannten Justizvollzugsanstalt verlegen lässt. Solange er dies verweigert, kommt eine Verlegung in Stufe 3 bzw. in das „Haus 5“ nicht in Betracht.

3. Eingabe vom 24. Juli 2014

Aus der Eingabe vom 24. Juli 2014 geht letztlich nicht hervor, was der Petent hinsichtlich der ärzt-

lichen Versorgung konkret beanstandet. Der Vorwurf des Petenten, man treibe ihn in die Tablettenabhängigkeit, entbehrt jedenfalls jeder Grundlage. Wie jedem Gefangenen wird selbstverständlich auch dem Petenten die notwendige medizinische Versorgung gewährt. Die Behauptung, die Revierleitung habe eigenmächtig Vermerke aus der Akte gestrichen, ist nicht zutreffend.

4. Eingabe vom 10. August 2014

Sofern der Petent in seiner Eingabe vom 10. August 2014 die Rechtmäßigkeit bzw. Verfassungsmäßigkeit seiner Verurteilung in Frage stellt, steht dem Petitionsausschuss keine Prüfungsbefugnis zu. Die Urteile bezüglich des Petenten sind rechtskräftig. Daran ändert auch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Sicherungsverwahrung vom 4. Mai 2011 nichts. Wie aus den oben aufgeführten Haftdaten ersichtlich, ist der Petent derzeit Strafgefänger und (noch) nicht Sicherungsverwahrter. Daher kommt eine Verlegung in die Abteilung für Sicherungsverwahrung der Justizvollzugsanstalt derzeit ohnehin nicht in Frage. Ob der Petent die angeordnete Sicherungsverwahrung tatsächlich antreten muss, bedarf zu gegebener Zeit noch einer richterlichen Entscheidung. Letztlich hat es der Petent selbst in der Hand, die Voraussetzungen für eine günstige bzw. günstigere Kriminalprognose durch konstruktive Mitarbeit am Vollzugsziel zu schaffen. Dass dem Petenten der Ernst der Lage durch den Vollzugsabteilungsleiter immer wieder vor Augen geführt wird, stellt keine unzulässige Drohung dar, sondern eine – unter dem Gesichtspunkt der Motivierung sogar gebotene – Vergegenwärtigung der tatsächlichen Lage des Petenten.

Sofern sich der Petent in seiner Eingabe darüber beschwert, dass die Anstalt den Gefangenen den Besitz pornographischen Materials verbietet, trifft dies jedenfalls für sogenannte „Hardcore-Pornos“ zu. Solche sind im Strafvollzug grundsätzlich nicht zulässig. Mit diesem Verbot soll den Gefangenen aber keinesfalls vermittelt werden, Sexualität sei etwas Schlechtes. Der Bezug und Besitz solchen Materials gefährdet die Sicherheit und Ordnung der Anstalt, weil hiermit erfahrungsgemäß reger Tauschhandel betrieben wird und darüber hinaus die erhebliche Gefahr besteht, dass sich die durch den Freiheitsentzug in ihrem Sexualleben eingeschränkten Gefangenen durch (gewaltsame) sexuelle Handlungen an Mitgefangenen abreagieren. Bei Sexualstraftätern kommen behandlerische Aspekte hinzu.

Im Ergebnis ist das Vorgehen der Justizvollzugsanstalt nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Rech

17. Petition 15/3393 betr. Verkehrswesen – Überwachung von Parkverstößen in einer Anliegerstraße**I. Gegenstand der Petition**

Der Petent begehrt, dass die Rechte der Anlieger/Anliegerinnen einer Anliegerstraße durchgesetzt werden, indem gegen das Parken von Nichtanliegern konsequent eingeschritten wird.

II. Sachverhalt

Die Anliegerstraße ist eine reine Wohnstraße mit knapp 100 Wohneinheiten und durch Verkehrsverbotszeichen auf Anliegerverkehr beschränkt. Den Anliegern und Anliegerinnen stehen auf ihren Privatgrundstücken kaum Stellplätze zur Verfügung, weshalb sie auf die Parkmöglichkeiten im öffentlichen Verkehrsraum angewiesen sind.

III. Rechtliche Würdigung

Primär gehört die Überwachung der Fahrverbote durch das Zeichen 260 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und Zusatzzeichen „Anlieger frei“ durch Anhaltekontrollen, bei denen die Fahrerdaten erhoben werden, zu den Aufgaben der Polizei. Das Verkehrsverbot umfasst aber auch den ruhenden Verkehr. Allerdings kann bei einem parkenden Fahrzeug in den Fällen, in denen der Fahrer/die Fahrerin nicht angetroffen wird, das Vorliegen einer Anliegereigenschaft durch die Polizei nicht abschließend geklärt werden. Auch die amtliche Zulassung des Fahrzeuges ist nur bedingt hilfreich, da die Anliegereigenschaft personen- und nicht fahrzeugbezogen ist. Beispielsweise können zahlreiche Dienst-, Firmen- oder Mietfahrzeuge sowie grundsätzlich auch Fahrzeuge mit auswärtigen Kennzeichen zulässig geparkt sein.

Im vergangenen Jahr kam es zu massiven Beschwerden der Anwohner, weil dort häufig Fahrzeuge der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eines angrenzenden Unternehmens geparkt würden. Seit Mitte 2013 wurden zur Überwachung der geltenden Verkehrsbeschränkungen mehrere Schwerpunktaktionen durchgeführt. Die erste fand am 7. Juli 2013 statt. Dabei wurden 42 Fahrzeuge beanstandet. In drei Fällen wurden die Verfahren eingestellt, da die Betroffenen Anliegereigenschaften geltend machten. In 31 Fällen wurden die Verwarnungen bezahlt. In sieben Fällen wurden Kostenbescheide nach § 25 a Straßenverkehrsgesetz (StVG) erlassen, die zwischenzeitlich rechtskräftig sind. Ein Einspruch wurde zurückgenommen und das Verwarnungsgeld bezahlt.

In der Schwerpunktaktion am 11. Juli 2013 wurden 22 parkende Fahrzeuge beanstandet. In vier Fällen wurden die Verfahren aufgrund der Einlassungen der Betroffenen eingestellt. In 18 Fällen wurde das Verwarnungsgeld bezahlt.

In einer weiteren Schwerpunktaktion am 15. Januar 2014 wurden 59 Fahrzeuge beanstandet. In elf Fällen wurde das Verfahren eingestellt, da die Betroffenen

Anliegereigenschaften geltend machten. In 48 Fällen wurde das Verwarnungsgeld bezahlt.

Bei weiteren Kontrollen der städtischen Verkehrsüberwachung wurden in der Zwischenzeit weit über 100 Parkverstöße angezeigt. Die durchgeführten Überwachungsmaßnahmen zeigen, dass die überwiegende Zahl der Fahrzeugbeanstandungen zu Recht erfolgt ist.

Mit den durchgeführten Kontrollen wurde dem Anliegen des Petenten entsprochen. Die Überwachung des ruhenden Verkehrs in der Anliegerstraße durch die städtische Verkehrsüberwachung soll auch in den nächsten Monaten fortgesetzt werden.

Beschlussempfehlung:

Soweit Überwachungsmaßnahmen bereits durchgeführt wurden und in Zukunft beabsichtigt sind, wird die Petition für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Tschenk

18. Petition 15/3936 betr. Bausache**Gegenstand der Petition:**

Die Petenten begehren die Erteilung einer Baugenehmigung zur Errichtung eines Carports.

Die notwendige Befreiung zur Errichtung des Carports sei zu erteilen, da in unmittelbarer Umgebung bereits mehrere vergleichbare Bauvorhaben errichtet worden sind.

Es sei unzulässig, auf der Grundlage eines alten Bebauungsplans aus dem Jahr 1958 eine Befreiung nicht zu erteilen.

Außerdem sind die Petenten der Auffassung, die Gemeinde habe sie zu der erforderlichen Abstandsfläche falsch informiert.

Sachverhalt:

Am 9. Juli 2013 ging bei der unteren Baurechtsbehörde des Gemeindeverwaltungsverbands ein Bauantrag zur Errichtung eines Carports auf dem Grundstück der Petenten ein.

Da der Carport innerhalb eines bauplanungsrechtlichen Bauverbots errichtet werden soll, kann die Errichtung des Bauvorhabens nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) nur über eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans zugelassen werden. Das nach § 36 Abs. 1 BauGB erforderliche Einvernehmen wurde durch die Gemeinde versagt. Sie begründete ihre ablehnende Entscheidung insbesondere mit städtebaulichen Gründen, die dem Bauvorhaben entgegenstehen.

Gleichzeitig hat die Gemeinde den Petenten ihr Einvernehmen in Aussicht gestellt, wenn der geplante

Carport um drei Meter von der Straßenkante des G.-Weges abgerückt beantragt wird.

Die Petenten haben diese Umplanung abgelehnt.

Mit Bescheid vom 14. Januar 2014 lehnte die untere Baurechtsbehörde des Gemeindeverwaltungsverbands den Bauantrag der Petenten ab. Gegen diese Entscheidung legen die Petenten keine Rechtsmittel ein.

Rechtliche Würdigung:

1. Bauplanungsrecht

Das Baugrundstück befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplans aus dem Jahr 1958, der unabhängig vom Datum seines Inkrafttretens Anwendung findet.

Im Geltungsbereich eines Bebauungsplans ist ein Vorhaben nach § 30 BauGB zulässig, wenn es dem Bebauungsplan nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Der Errichtung des Carports steht eine im Bebauungsplan festgesetzte Bauverbotsfläche entgegen.

Insoweit kann das Bauvorhaben nur über eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans zugelassen werden. Nach § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und (1.) Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder (2.) die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder (3.) die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Grundzüge der Planung bilden die den Festsetzungen des Bebauungsplans zugrunde liegende und in ihnen zum Ausdruck kommende planerische Situation ab. Befreiungen dürfen daher nicht von den Festsetzungen abweichen, die die Grundkonzeption des Bebauungsplans berühren. Im Allgemeinen scheidet daher insbesondere Befreiungen von den überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen nach § 23 Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie Bauverbotsflächen aus.

Eine Befreiung von der Festsetzung der Bauverbotsfläche kann insoweit grundsätzlich nicht erteilt werden.

Zwar kann eine bauplanerische Festsetzung wegen Funktionslosigkeit außer Kraft treten, wenn und soweit die Verhältnisse, auf die sie sich bezieht, in der tatsächlichen Entwicklung einen Zustand erreicht haben, der eine Verwirklichung der Festsetzung auf unabsehbare Zeit ausschließt. Darüber hinaus muss die Erkennbarkeit dieser Tatsache einen Grad erreicht haben, der einem in die Fortgeltung der Festsetzung gesetzten Vertrauen die Schutzwürdigkeit nimmt. Entscheidend ist demnach, ob die jeweilige Festsetzung noch geeignet ist, zur städtebaulichen Ordnung nach § 1 Abs. 3 BauGB im Geltungsbereich des Bebauungsplans einen sinnvollen Beitrag zu leisten.

Aus der Vielzahl der baulichen Anlagen, die sich vorliegend im Bereich der Bauverbotsfläche befinden, ist zu schließen, dass die Planungskonzeption, die der Festsetzung des Bebauungsplans zugrunde liegt, im Plangebiet in wesentlichen Teilen nicht mehr umgesetzt werden kann. Die tatsächliche Entwicklung des Plangebiets hat dazu geführt, dass eine Verwirklichung der Festsetzung – hier der vom Plangeber beabsichtigten Freihaltung der rückwärtigen Grundstücksflächen – auf unabsehbare Zeit ausgeschlossen werden muss.

Insoweit ist im vorliegenden Fall zwar anzunehmen, dass die Festsetzung der Bauverbotsfläche wegen Funktionslosigkeit zum Teil außer Kraft getreten ist, weil nicht nur auf einer Teilfläche eine singuläre planwidrige Nutzung entstanden ist, sondern vielmehr im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans eine Vielzahl von baulichen Anlagen innerhalb der Bauverbotsfläche entstanden sind.

Festzustellen ist jedoch, dass die im Bebauungsplan festgesetzten Baulinien im Bereich des G.-Weges und der H.-Straße, insbesondere durch die im Bauverbot errichteten baulichen Anlagen eingehalten werden. Keines der bestehenden Vorhaben ragt über die vom Straßenraum abgesetzten Baufluchten hinaus, sodass hier der Wille des Plangebers nach wie vor zu erkennen ist.

Insoweit begründet die Gemeinde nachvollziehbar, dass sie ihr nach § 36 Abs. 1 BauGB erforderliches Einvernehmen aus städtebaulichen Gründen nur im Falle einer von der Straßenkante des G.-Weges abgerückten Errichtung des Carports in Aussicht stellt. Dabei gibt die Gemeinde vor, dass das Bauvorhaben einen Abstand von drei Metern von der Straßenkante einhalten solle. Mit dieser Maßgabe kommt sie dem Petenten deutlich entgegen, da eine Orientierung an der Baulinie auf dem Baugrundstück und an der auf dem Nachbargrundstück bestehenden Doppelgarage auch einen Abstand von fünf bis sechs Metern städtebaulich begründen könnte: Die Baulinie ist sechs Meter, die bestehende Doppelgarage über fünf Meter von der Straßenkante entfernt. Ein noch deutlicheres Heranrücken des beantragten Carports an die Straße würde der dem Bebauungsplan zugrundeliegenden städtebaulichen Konzeption in nicht mehr vertretbarer Weise widersprechen.

Im Übrigen befinden sich die von den Petenten aufgeführten Carports außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans und können nicht als Vergleichsvorhaben herangezogen werden.

2. Bauordnungsrecht

Nach Nr. 1 b) des Anhangs zu § 50 Abs. 1 Landesbauordnung (LBO) ist die Errichtung von Garagen einschließlich überdachter Stellplätze mit einer mittleren Wandhöhe bis zu drei Metern und einer Grundfläche bis zu 30 Quadratmetern im Innenbereich verfahrensfrei.

Dennoch müssen verfahrensfreie Vorhaben nach § 50 Abs. 5 LBO ebenso wie genehmigungspflichtige Vor-

haben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.

Da der beantragte Carport bauplanungsrechtlichen Vorschriften des rechtskräftigen Bebauungsplans widerspricht, ist seine Errichtung baurechtlich unzulässig. Dies gilt trotz der Tatsache, dass nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 LBO bei Garagen, Gewächshäusern und Gebäuden ohne Aufenthaltsräume mit einer Wandhöhe bis drei Meter und einer Wandfläche bis 25 Quadratmetern keine Abstandsflächen erforderlich sind. Werden allerdings mit diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen dennoch Abstandsflächen eingehalten, so müssen sie nach § 6 Abs. 2 LBO gegenüber Nachbargrenzen eine Tiefe von mindestens 0,5 Metern haben.

Im Übrigen müssen nach § 5 Abs. 1 LBO vor den Außenwänden von baulichen Anlagen Abstandsflächen liegen, die von oberirdischen baulichen Anlagen freizuhalten sind. Die Abstandsflächen müssen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 LBO auf dem Grundstück selbst liegen und dürfen nach § 5 Abs. 7 LBO 2,5 Meter nicht unterschreiten.

Beschlussempfehlung:

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Tschenk

19. Petition 15/4164 betr. Hochschulangelegenheit, Wiederholung einer Prüfung

I. Gegenstand der Petition

Es geht um einen nachträglich gestellten Rücktrittsantrag von Prüfungen des an einer Universität im Bachelorstudiengang „Elektro- und Informationstechnik“ studierenden Petenten. Der Petent begehrt den nachträglichen Rücktritt von den Prüfungen Elektrodynamik, Mikroelektronik und Energietechnik II und die Verlängerung des Studiums um ein Semester.

II. Sachverhalt

Der Petent studiert seit 1993 an der Universität, zunächst in den Diplomstudiengängen „Elektrotechnik und Informationstechnik“ sowie „Informatik“. Seit dem Sommersemester 2010 studiert der Petent im Bachelorstudiengang „Elektrotechnik und Informationstechnik“.

Der Petent absolvierte Prüfungen und Wiederholungsprüfungen in den Prüfungsfächern „Elektrodynamik“, „Elektrische Energietechnik II“ sowie in „Mikroelektronik“. In allen Fächern hat der Petent unter Ausnutzung aller Möglichkeiten die maximalen Wiederholungsanzahl ausgeschöpft und in allen Fächern die Wiederholungsprüfungen mit den Noten „nicht ausreichend“ (5,0) abgelegt. Mit Bescheid vom 8. April

2014 hat die Universität dem Petenten mitgeteilt, dass die Prüfungen im Bachelorstudiengang „Elektrotechnik und Informationstechnik“ unter Ausnutzung maximaler Wiederholungsmöglichkeiten als nicht bestanden gewertet worden sind und damit der Prüfungsanspruch für den Bachelorstudiengang „Elektrotechnik und Informationstechnik“ erloschen ist. Da der Petent keinen Widerspruch gegen diesen Bescheid eingelegt hat, ist der Bescheid zwischenzeitlich bestandskräftig geworden.

Der Petent hat mit Schreiben vom 15. Mai 2014 bei der Universität den Antrag auf nachträglichen Rücktritt von den Prüfungen „Elektrodynamik“, „Mikroelektronik“ und „Energietechnik II“ aus gesundheitlichen Gründen und gleichzeitig den Antrag auf Verlängerung der Studiendauer gestellt; der Antrag wurde von der Universität abgelehnt und befindet sich derzeit im Widerspruchsverfahren.

III. Rechtliche Würdigung

Die Ablehnung des Antrags begründet die Universität damit, dass die Voraussetzungen für den Rücktritt von den Prüfungen gem. § 16 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Elektrotechnik und Informationstechnik“ nicht vorliegen. Die nachträglich vorgelegten ärztlichen Atteste hätten rechtzeitig und ohne schuldhaftes Zögern vor dem Prüfungsantritt vorgelegt werden müssen und dementsprechend hätte auch der Prüfungsrücktritt vor der Prüfung erfolgen müssen (Hinweis auf Bundesverwaltungsgericht BVerwG Urteil vom 7. Oktober 1988). Damit soll verhindert werden, dass die Prüflinge die Prüfungsaufgaben oder das Ergebnis der Prüfung abwarten, um bei Missfallen oder Misslingen die Prüfung abzubrechen oder das Ergebnis der Prüfung nachträglich anzufechten. Der Petent hat an den Prüfungen teilgenommen und dann nachträglich die ärztlichen Atteste vorgelegt. Hierzu führt die Universität zu Recht unter Verweis auf BVerwG Urteil vom 7. Oktober 1988 an, dass in diesem Fall sogar von einem Missbrauch des Rücktrittsrechts und einer daraus folgenden Verwirkung des Rücktrittsrechts ausgegangen werden kann, wenn die zu prüfende Person bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses mit seinem Rücktritt wartet. Zu Recht verweist die Universität darauf, dass der Petent zum Zeitpunkt seiner Rücktrittserklärung am 15. Mai 2014 bereits wusste, dass sein Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang erloschen ist; dies hatte die Universität mit Bescheid vom 8. April 2014 dem Petenten unter Hinweis auf die höchstrichterliche Rechtsprechung mitgeteilt.

Darüber hinaus ist ein auch nachträglicher Rücktritt gem. § 16 Abs. 3 Prüfungsordnung ausgeschlossen, wenn sich eine zu prüfende Person in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines triftigen Rücktrittsgrundes Prüfungen unterzogen hat. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung liegt die Kenntnis von der eigenen Prüfungsunfähigkeit vor, wenn der zu prüfenden Person ihr gesundheitlicher Zustand bekannt ist und sie die Auswirkungen der Erkrankung auf die Leistungsfähigkeit im Sinne einer „Parallelwertung in der Laiensphäre“ erfasst (vgl. VGH BW, 9. Senat, Urteil

vom 8. Februar 1977). Dementsprechend ist im Sinne der Rechtsprechung davon auszugehen, dass der Petent um seine gesundheitlichen Beeinträchtigungen wusste. Der Petent hat damit bewusst in Kauf genommen, dass seine Erkrankung ihn in seiner Leistungsfähigkeit möglicherweise beeinträchtigt. Die Entscheidung des Petenten, trotz bereits bekannter Prüfungsunfähigkeit an den Prüfungen teilzunehmen, fällt allein in seinen Verantwortungsbereich und ist eine ihm zurechenbare Risikoentscheidung. Aufgrund des Vorliegens der Voraussetzungen des § 16 Abs. 3 PO ist dementsprechend ein nachträglicher Rücktritt des Petenten wegen Erkrankung ausgeschlossen.

Das von dem Petenten vorgetragene Argument, dass der Dozent der Prüfung „Mikroelektronik II“ auf ihn eingewirkt habe an der Prüfung teilzunehmen, wird vom Dozenten bestritten. Selbst wenn der Vortrag zuträfe, wäre er rechtlich unbeachtlich, da die zu prüfende Person in eigener Verantwortung darüber zu entscheiden hat, ob sie von einer Prüfung zurücktreten will, wenn sie krankheitsbedingt die Einschränkungen der Leistungsfähigkeit erkennt oder erkennen müsste (vgl. BVerwG, Beschl. v. 6. August 1996).

Auch das Argument des Petenten, dass das Ende einer langjährigen Beziehung ihn beeinträchtigt habe, stellt keinen Rücktrittsgrund gem. § 16 Abs. 2 PO dar. Nach der Rechtsprechung ist es Sache der zu prüfenden Person, sich darüber Klarheit zu verschaffen, ob die eigene Leistungsfähigkeit durch außergewöhnliche Umstände erheblich beeinträchtigt ist, und bejahendenfalls daraus unverzüglich die Konsequenzen zu ziehen, und zwar grundsätzlich vor Beginn der Prüfung. Diese Grundsätze gelten nicht nur für die Geltendmachung krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit, sondern für alle die Prüfungsfähigkeit mindernden Umstände (vgl. BVerwG, Beschl. v. 12. November 1992).

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Tschenk

20. Petition 15/4234 betr. Notarwesen

I. Gegenstand der Petition

Mit seinen Schreiben vom 20. Juni 2014 und 10. Juli 2014 knüpft der Petent an seine Petition von Januar 2014 (Petition 15/3541, Landtagsdrucksache 15/5162, lfd. Nr. 22) an, in der es um Kostenrechnungen ging, die im Zusammenhang mit einem Erbaueinandersetzung- bzw. Vermächtniserfüllungsvertrag standen. Da eine Überprüfung ergab, dass sämtliche Kostenrechnungen korrekt waren, konnte der Petition nicht abgeholfen werden.

II. Sachverhalt

Dem Petenten geht es nun erneut um eine der damals gegenständlichen Kostenrechnungen. Auf Antrag des Petenten hat der Notar diesem bezüglich der Kostenrechnung Stundung gewährt und darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass eine Zahlung ausbleibt oder nicht termingerecht eingeht, die sofortige Abgabe der Rechnungen an die Landesoberkasse zur Einziehung des dann noch offenen Betrages in Betracht kommt. Dieses Schreiben nahm der Petent zum Anlass, dem Notar „Gelderpressung“ und „Amtsanmaßung“ vorzuwerfen.

III. Rechtliche Würdigung

Das Verhalten des Notars begegnet keinen Bedenken. Der Notar ist gem. Ziff. 4 der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums über Geldstellen, Kosteneinzug und Haushaltswesen der Notariate (GKostBest) zur Stundung von Kostenforderungen bis zum Betrag von 500 Euro ermächtigt und hat gem. Ziff. 2.3.1 GKostBest nach einer erfolglosen Mahnung die Kosten bei der Landesoberkasse zum Soll zu stellen. Der Notar handelte somit im Rahmen seiner Dienstbefugnisse und Dienstpflichten.

Desweiteren verlangt der Petent von dem Notar eine Gebühr nach dem Urheberrechtsgesetz für die Inempfangnahme von zwei Grundschuldbriefen. Nach Sachverhaltsschilderung des Notars hatte der Petent die Grundschuldbriefe dem Grundbuchamt im Rahmen der Freigabe eines veräußerten Teilgrundstückes von auf diesem lastenden Gesamtgrundpfandrechten vorgelegt. Nach Anbringung des Freigabevermerks wurden die Briefe vom Notar an den Petenten rückübersandt. Anhaltspunkte für einen Anspruch des Petenten sind nicht ersichtlich. Soweit er sich eines solchen berührt, wird er auf den Rechtsweg verwiesen.

Beschlussempfehlung:

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Tschenk

21. Petition 15/4279 betr. Bau einer Flüchtlingsunterkunft

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten wenden sich gegen die Errichtung einer Flüchtlingsunterkunft (Wohncontainer) einschließlich Nebenanlagen für 78 Asylbewerberinnen und Asylbewerber durch die Stadt als Bauherrin.

Die Petenten bringen im Wesentlichen vor, dass das Vorhaben nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes entspreche, welcher im betreffenden Bereich

Sportanlagen für benachbarte Schulen ausweise. Insbesondere verstoße es gegen die Art der zulässigen Nutzung. Befreiungen seien nicht zulässig, da das Vorhaben die Grundzüge der Planung verletze. Deshalb könne die Flüchtlingsunterkunft nur genehmigt werden, wenn zuvor ein neuer Bebauungsplan aufgestellt werde. Das Aufstellungsverfahren garantiere eine Öffentlichkeitsbeteiligung mit umfassender Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange. Ein Bebauungsplan könne anschließend schon bei einer Berührung abwägungserheblicher privater Belange im Normenkontrollverfahren überprüft werden. Das Baugenehmigungsverfahren dagegen verkürze den Rechtsweg und reduziere ihn auf eine Prüfung nachbarschützender Rechte.

Zudem erheben die Petenten Einwendungen bezüglich der Erschließung (mangelnde Zufahrt), der fehlenden Stellplatznachweise, der noch fehlenden Vorlage eines artenschutzrechtlichen Gutachtens, der Nichteinhaltung der Vorgaben des Gesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz – EEWärmeG) und der beabsichtigten Aufstellung eines Flüssiggastanks.

Im Weiteren wird beanstandet, dass im Rahmen der Suche und Prüfung möglicher anderer Standorte für eine Flüchtlingsunterkunft durch die Stadt die Nutzungsänderung des bestehenden Wohnheims als nicht genehmigungsfähig verworfen wurde. Der Ausschluss dieses Standorts durch die politischen Gremien sei durch eine unrichtige Darstellung in den Sitzungsvorlagen beeinflusst worden.

Die Petenten tragen inhaltlich damit das vor, was sie bereits als Angrenzer und Nachbarn als Einwendungen im Baugenehmigungsverfahren erhoben haben.

II. Sachverhalt

Bebauungsplan

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Sch.“, welcher am 16. Juli 1992 in Kraft getreten ist und ein größeres Plangebiet umfasst. Für den südlichen Bereich der Erschließung zur geplanten Flüchtlingsunterkunft gelten die Festsetzungen des Bebauungsplans „St.“ vom 29. Juni 1978.

Die Flüchtlingsunterkunft selber soll auf einer durch den Bebauungsplan „Sch.“ festgesetzten Grünfläche (mit Zweckbestimmung „Sportfläche“) realisiert werden. Nördlich, westlich und südlich anschließend an den relevanten Bereich der Grünfläche ist durch den Bebauungsplan „Sch.“ ein allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Zudem befindet sich im südlichen Teil eine Gemeinbedarfsfläche (Schulgebäude). Der aktuelle Flächennutzungsplan weist für das Baugrundstück eine Grünfläche für Nutzungen zu Zwecken des Sports aus.

Tatsächlich ist der Bebauungsplan „Sch.“, in dessen Geltungsbereich die Unterkunft erstellt werden soll, nur teilweise beansprucht worden. Errichtet wurden

vor allem die Wohngebäude westlich und nördlich des Baugrundstücks. Die Sportanlagen wurden bislang nicht benötigt und sind auch derzeit haustechnisch nicht eingeplant. Ausweislich der Begründung zum Bebauungsplan sind die Sportanlagen dabei überwiegend für die benachbarten Schulen gedacht. Der Bau soll dabei abschnittsweise erfolgen.

Das Baugrundstück selbst ist zurzeit ungenutzt, östlich angrenzend finden sich Kleingärten, wieder östlich angrenzend eine Grünanlage offen für alle Benutzergruppen mit Kinderspielplatz und Ballspielplatz.

Die Stadt weist im Übrigen darauf hin, dass eine Flüchtlingsunterkunft als Anlage für soziale Zwecke auch im angrenzenden allgemeinen Wohngebiet zulässig ist und sie damit auch dort hinzunehmen wäre.

Baugenehmigungsverfahren

Bereits im Vorfeld des Baugenehmigungsverfahrens wurden der Bezirksbeirat, der Ausschuss für Wirtschaft und Wohnen und der Ausschuss für Umwelt und Technik, der Sozial- und Gesundheitsausschuss, der Verwaltungsausschuss und schließlich der Gemeinderat der Stadt beteiligt.

Über mögliche Standorte für Flüchtlingsunterkünfte wurde dabei stets in öffentlicher Sitzung verhandelt, die zugrunde liegenden Dokumente sind öffentlich verfügbar. Die Verhandlungen wurden ergebnisoffen geführt, so wurden beispielsweise zwei von der Verwaltung vorgeschlagene Standorte verworfen. Der jetzt konkret avisierte Standort „Sch.-Süd“ basiert auf einem Vorschlag, der nicht von der Verwaltung, sondern aus dem Stadtbezirk selbst eingebracht wurde.

In seiner Sitzung vom 27. März 2014 hat der Gemeinderat dem auf 5 Jahre befristeten Standort „Sch.-Süd“ für den Bau einer Flüchtlingsunterkunft in Systembauweise zur Schaffung von 78 Unterkunftsplätzen entsprechend der Variante 1 B mehrheitlich (51 Ja- und 7 Nein-Stimmen) zugestimmt. Dem Gemeinderat waren dabei Vorbehalte der Nachbarn bekannt.

Der Bauantrag auf Errichtung einer Flüchtlingsunterkunft ist am 3. Juni 2014 bei der zuständigen Baurechtsbehörde der Stadt eingegangen. Die beantragte Flüchtlingsunterkunft soll dabei im Systembau (Wohncontainer) erstellt werden und umfasst mit Nebenanlagen eine Grundfläche von ca. 875 m² (628 m² bauliche Anlage + 247 m² Nebenanlagen) und weist 2 Vollgeschosse und eine Höhe von ca. 5,80 m auf. Die Nachbarbeteiligung ist erfolgt und umfasste insgesamt 25 Eigentümer von Grundstücken, die an das Baugrundstück angrenzen oder benachbart sind.

Aufgrund von Nachbareinwendungen im Genehmigungsverfahren wurde der Bauantrag dem Regierungspräsidium mit Schreiben vom 14. August 2014 gemäß § 48 Abs. 2 Landesbauordnung (LBO) mit der Bitte um Genehmigung vorgelegt.

Die Genehmigung soll dabei folgende Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans vorsehen und auf fünf Jahre befristet erteilt werden:

1. Befreiung von Festsetzung des Bebauungsplans – öffentliche Grünfläche Sportanlagen:
Flüchtlingsunterkunft und zwei Stellplätze mit Anfahrt sowie Einfriedigung außerhalb der überbaubaren Fläche; Fahrradabstellplätze, Kinderwagenboxen, Müllcontainer, Flüssiggastank und Zugang und Zufahrt innerhalb (nur) für Sporthalle überbaubarer Fläche.
2. Befreiung von Festsetzung des Bebauungsplans – Lärmschutzanlage:
Von geplanter Einfriedigung gekreuzt.
3. Befreiung von Festsetzung des Bebauungsplans – Pflanzzwang/Pflanzbindung:
Von geplanter Einfriedigung gekreuzt.
4. Befreiung von Festsetzung des Bebauungsplans – Leitungsrecht (Erschließungsbereich)
5. Befreiung von Festsetzung des Bebauungsplans – Einfriedigungen:
Geschlossen (bis auf Stellplatzzufahrt), nur auf einer Seite eingepflanzt.
6. Befreiung von Festsetzung des südlich anschließenden Bebauungsplans – Gemeinbedarfsfläche sowie Leitungsrecht:
Beansprucht durch die Zufahrt
7. Befreiung von § 3 Abs. 1 des EEWärmeG:
Kein Einsatz erneuerbarer Energien.

Sowohl die Stadt als auch das Regierungspräsidium gehen von dem Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen aus.

III. Rechtliche Würdigung

Das Baugenehmigungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Nach § 58 LBO ist eine Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem genehmigungspflichtigen Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Befreiung von der Festsetzung öffentliche Grünfläche (mit Zweckbestimmung „Sportfläche“)

Im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans richtet sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens nach der Regelung des § 30 Absatz 1 BauGB. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Die Flüchtlingsunterkunft soll dabei auf einer im Bebauungsplan „Sch.“ festgesetzten öffentlichen Grünfläche (mit Zweckbestimmung „Sportfläche“) errichtet werden. Die Flüchtlingsunterkunft widerspricht damit zunächst dieser Festsetzung.

Allerdings kann nach § 31 Absatz 1 Nr. 1 BauGB von den Festsetzungen eines Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern und wenn die Abweichung auch

unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Voraussetzungen für die oben genannte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans nach § 31 Absatz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) liegen, wie nachfolgend dargestellt, vor.

Grundzüge der Planung

Die Grundzüge der Planung werden durch den Bau der vorgesehenen Flüchtlingsunterkunft nicht berührt, da der im Bebauungsplan festgesetzte Gebietscharakter im vollen Umfang erhalten bleibt und der befristete Bau der planerischen Grundkonzeption nicht zuwiderläuft.

Zwar wird die Flüchtlingsunterkunft für eine vorübergehende Nutzung aufgestellt sein und hindert in dieser Zeit die Errichtung der vorgesehenen Sportanlage. Bei Betrachtung des gesamten Baugebiets ist jedoch festzustellen, dass dieses Gebiet der Errichtung und dem Betrieb von Schulen, von Grünflächen mit Sportnutzung, insbesondere und zum überwiegenden Teil vor allem aber dem Wohnen dienen soll. Dieser Konzeption steht der jetzt geplante Bau einer Flüchtlingsunterkunft für 78 Personen nicht entgegen.

Flüchtlingsunterkünfte können bauplanungsrechtlich entweder als „Wohnen“ oder als „Anlagen für soziale Zwecke“ beurteilt werden. Dies hängt in erster Linie von der konkreten Art der Unterkunft, d. h. insbesondere von der Ausgestaltung der Unterkunft ab. Grundsätzlich ist die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften, wie die hier geplante Unterbringung in Wohncontainern, gekennzeichnet durch eine hohe Belegungsdichte, eine begrenzte Verweildauer und bauliche Verhältnisse, die regelhaft einen eigenbestimmten häuslichen Bereich nicht zulassen, eine gemeinschaftliche Nutzung von Küche und Sanitäranlagen und ein gewisses Maß an Betreuung mit Hausordnung und Hausmeister. Solche Anlagen sind damit in der Regel Anlagen für soziale Zwecke, wenngleich gegebenenfalls mit wohnähnlicher Nutzung.

Insofern entspricht die Flüchtlingsunterkunft im vorliegenden Fall einem Großteil der zulässigen Nutzung des Bebauungsplans und läuft dessen Planungskonzeption nicht zuwider. Darüber hinaus sind Anlagen für soziale Zwecke im Zulässigkeitskatalog von § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) im Allgemeinen Wohngebiet neben Anlagen für sportliche Zwecke allgemein zulässig, was deren mögliche Koexistenz unterstreicht. Im Übrigen ist durch die Befristung der Zulassung der Anlage sichergestellt, dass sich perspektivisch doch noch die Gesamtkonzeption einschließlich Sportanlagen umsetzen lässt.

Gründe des Allgemeinwohls

Mit der Errichtung der Flüchtlingsunterkunft kommt die Stadt ihrer Aufgabe nach, die sie nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz zu erbringen hat. Die Flüchtlinge beantragen als politisch verfolgte Asyl gemäß Artikel 16 a Grundgesetz und besitzen insofern eine geschützte Rechtsposition einschließlich das

Recht auf menschenwürdige Unterbringung. Das Vorhaben dient damit öffentlichen Interessen und dem Wohl der Allgemeinheit.

Angesichts der steigenden Zahl von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und der Dauer der Antragsverfahren sind neue Unterkünfte in erheblichem Umfang rasch und dringend erforderlich. Unter Berücksichtigung der geringen Flächenreserven im Stadtgebiet müssen auch Übergangslösungen einbezogen werden. Trotz anhaltend intensiver Suche stehen der Stadt keine annähernd zeitgleich umsetzbaren Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung. Die Realisierung des Vorhabens ist dringend geboten, damit die Stadt ihre öffentliche Aufgabe erfüllen kann.

Würdigung nachbarlicher Interessen

Die Abweichung vom Bebauungsplan ist zudem mit den nachbarlichen Interessen, den Interessen der Petenten und mit den öffentlichen Belangen vereinbar, dies umso mehr als das Vorhaben auf 5 Jahre befristet ist und die Anlage sozialen Zwecken dient.

Dem vorliegenden Baugenehmigungsverfahren sind unter intensiver Beteiligung der Nachbar- und Anliegerschaft sowie der Bürgerinnen und Bürger umfangreiche Prüfungen vorausgegangen. So wurden im gesamten Stadtgebiet sowohl Standorte, die die Verwaltung ausgesucht hat, als auch Vorschläge von Bürgerinnen und Bürgern sowie Vertreterinnen und Vertretern politischer Gremien durch eine eigens gebildete, ämterübergreifende Arbeitsgruppe der Stadt vorgeprüft. Im Interesse der Sozialverträglichkeit wurde entsprechend dem bei der letzten Flüchtlingswelle in den 90er Jahren entwickelten Konzept eine dezentrale Unterbringung verteilt über das gesamte Stadtgebiet angestrebt. Die in Frage kommenden Standorte wurden auf ihre rechtliche und die technische Umsetzbarkeit sowie die infrastrukturelle Geeignetheit unter Einbeziehung nachbarlicher Belange geprüft. Im Zuge dieses Verfahrens hat sich der Gemeinderat nach sorgfältiger Abwägung für den nun ausgewählten Standort entschieden. Im Ergebnis wurde von allen möglichen Standorten in einem mehrmonatigen Prozess damit derjenige ausgewählt, der nach fachlicher Beurteilung der Verwaltung und politischer Abwägung vergleichbar am geeignetsten erschien.

Unzumutbare Belästigungen oder Störungen sind für die Nachbarschaft nicht zu erwarten. Eine bestimmungsgemäße Nutzung der Flüchtlingsunterkunft für 78 Asylbewerberinnen und Asylbewerber wird auch keine für die Nachbarn nicht mehr hinzunehmende Geräuschentwicklung mit sich bringen. Die nachbarschützenden Abstandsflächen werden eingehalten. Das 14.249 m² große Baugrundstück wird durch die anzurechnenden baulichen Anlagen mit 628 m² und durch mitzurechnende Anlagen mit 247 m² (zusammen insgesamt 6,1%) überbaut. Es bleibt im Ergebnis deutlich mehr Freifläche übrig, als wenn die nach dem Bebauungsplan vorgesehene dreigeschossige Sporthalle mit bis zu 2.000 m² Grundfläche gebaut würde.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine räumliche Trennung gegenüber den benachbarten Grundstücken durch die geplante Zaunanlage vorgesehen ist. Zudem wurde möglichen Bedenken von Angrenzern und Nachbarn schon bei der Planung insoweit Rechnung getragen, dass das Gebäude, die Zufahrt und die Nebenanlagen auf städtischem Grund weitestmöglich entfernt von den Nachbarn am Ostrand platziert wurden.

Soweit sich die Einwendungen der Petenten auf befürchtete Verhaltensweisen der Asylbewerberinnen und Asylbewerber beziehen, können diese im baulichen Verfahren nicht berücksichtigt werden. Zwar sind Übergriffe und Belästigungen durch Asylbewerberinnen und Asylbewerber nach Mitteilung der Stadt bisher nicht bekannt geworden. Sollten sich jedoch Verstöße ergeben, ist diesen, falls notwendig, mit entsprechend ordnungsrechtlichen Mitteln entgegenzutreten.

Außerdem ist die Stadt selbst Bauherrin und Grundstückseigentümerin, wodurch sichergestellt ist, dass nach Ablauf der offensichtlich disponierbaren Zeit die baulichen Anlagen wieder zurückgebaut werden. Durch die befristete Aufstellung des Systembaus wird das Baugebiet folglich keine nachhaltige Veränderung erfahren. Da das Baugrundstück eine nicht bewirtschaftete Brache ist, werden (lediglich) der Rückbau und die Anlegung einer Grünfläche verlangt soweit bezüglich der Neugestaltung keine andere Regelung getroffen wird.

Weitere Einwendungen

Auch die weiteren von den Petenten aufgeführten Einwendungen stehen der Genehmigungsfähigkeit des Bauvorhabens nicht entgegen.

Frischlufzufuhr, Lärmschutzanlage, Pflanzverdichtung

Die Frischluftzufuhr wird durch die Bebauung des Grundstücks mit der Flüchtlingsunterkunft nicht mehr tangiert als durch eine Bebauung mit der Sporthalle. Die geringe Beeinträchtigung einer Umsetzung der Festsetzungen Lärmschutzanlage und Pflanzverpflichtung sind im Ergebnis akzeptabel, da diese Festsetzungen dem Schutz der Nachbarn vor einer lärmintensiveren sportlichen Nutzung dienen sollten, die derzeit nicht stattfindet.

Erschließung

Die für die Erschließung beanspruchte Fläche liegt am Rande des Geländes und deckt sich weitgehend mit der bestehenden Wegeführung und der Fläche der nunmehr auszubauenden Zufahrt. Entsprechend werden auch bezüglich des durch die Zufahrt betroffenen Nachbarbebauungsplans die Grundzüge dieses Planes nicht berührt.

Stellplätze

In der Baugenehmigung sind als Stellplatzaufgabe zwei Stellplätze vorgesehen, davon einer mit Maßen für be-

hinderte Nutzer. Über diese Stellplatzaufgabe hinaus werden zwei weitere Stellplätze für behinderte Nutzer hergestellt.

Bei der Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze hat die Baurechtsbehörde berücksichtigt, dass Asylbewerberinnen und Asylbewerber nur vorübergehend untergebracht sind und die untergebrachten Personen in der Regel keine Kraftfahrzeuge besitzen dürfen. Öffentliche Verkehrsmittel sind fußläufig erreichbar. Fahrradstellplätze werden angelegt.

Zimmer in einem Asylbewerberwohnheim fallen nicht unter den Begriff der Wohnung (§ 35 LBO; OVG Bremen, Beschl. v. 12. Februar 1991, BRS 52 Nr. 121). Deshalb sind nach § 37 Abs. 1 Satz 2 LBO bei der geplanten Unterkunft notwendige Stellplätze nur in solcher Zahl herzustellen, dass sie für die ordnungsgemäße Nutzung der sozialen Anlage unter Berücksichtigung des öffentlichen Personennahverkehrs ausreichen. Die mit der Genehmigung vorgesehene Zahl der Stellplätze ist insofern nicht zu beanstanden.

Sollten wider Erwarten weitere Stellplätze benötigt werden, besteht die Möglichkeit, gegebenenfalls in der Tiefgarage einer Schule Stellplätze vorzuhalten. In dieser bestehenden Tiefgarage sollten ausweislich der Begründung zum Bebauungsplan die baurechtlich notwendigen Stellplätze für die Sportflächen des Bebauungsplans nachgewiesen werden.

Artenschutz

Im Hinblick auf die Forderung nach einem artenschutzrechtlichen Gutachten ist festzuhalten, dass das Amt für Umweltschutz als die für den Artenschutz zuständige Behörde der Stadt bei der Auswahl des Standortes beteiligt wurde und keine weitergehenden Untersuchungen gefordert hat.

Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz – EEWärmeG)

§ 3 Absatz 1 EEWärmeG verpflichtet die Eigentümer von neu errichteten Gebäuden nach § 4 EEWärmeG, den Wärmeenergiebedarf durch die anteilige Nutzung von Erneuerbaren Energien nach Maßgabe der §§ 5 und 6 EEWärmeG zu decken. Von dieser Pflicht ist antragsgemäß nach § 9 Absatz 1 Nr. 2 EEWärmeG (ungeachtet der geforderten näheren Konkretisierung) zu befreien, soweit ihre Erfüllung und die Durchführung von Ersatzmaßnahmen nach § 7 des EEWärmeG im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führt.

Dieser Befreiungstatbestand liegt hier vor. In Anbetracht der zeitlich begrenzten Aufstellung führt die Abwägung zwischen dem Sinn und Zweck der Vorschrift, den Wärme- und Kälteenergiebedarf teilweise durch erneuerbare Energien zu decken, und dem Kostenaufwand zu dem Ergebnis, dass die Einhaltung der Forderung zu einer unbilligen Härte führen würde.

Gastank

Der Flüssiggastank ist gesetzeskonform auszuführen. Als Anlage zur Baugenehmigung ist ein Hinweis auf die einschlägigen Anforderungen vorgesehen.

Den Einwendungen und dem Vorbringen der Petenten ist danach nicht zu folgen. Den Petenten steht jedoch, sofern eine entsprechende Baugenehmigung erteilt wird und soweit die Voraussetzungen dafür vorliegen, die Möglichkeit zu, die Entscheidung gerichtlich überprüfen zu lassen.

Standortalternativen

Die Prüfung und Suche von Standortalternativen berührt die Genehmigungsfähigkeit des Bauantrags nicht. Dennoch werden die Ausführungen der Stadt zur Prüfung und Suche von Standorten für Flüchtlingsunterkünfte wie folgt widergegeben, da diese von den Petenten beanstandet wurde:

„Schon bisher geht die Stadt zum Teil mit Erfolg auf Dritte zu, um Standorte für Flüchtlingsunterkünfte zu eruieren. Zeitlich schneller realisierbar sind dabei meist Vorhaben auf eigenen unbebauten Grundstücken, wie dies im vorliegenden Fall vorgesehen ist. Deren Verwendung ist geschuldet der Dringlichkeit der Maßnahme und vernünftigerweise geboten. Im Moment findet sich kein anderer Standort, welcher sich als eindeutig besser geeignet erweisen würde.

In der Petition wie auch in den Einsprüchen wird wiederkehrend das sog. „Fa.“-Areal als alternativer Standort eingefordert. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass sich der Standort für eine Wohnnutzung nicht eignet. Die Immissionschutzbehörde hat im Rahmen der Standort-suche mitgeteilt, dass sie ein Flüchtlingswohnheim an dem Standort aus immissionschutzrechtlicher Sicht für nicht zulässig hält. Dieser Standort kann damit definitiv – auch nicht vorübergehend – herangezogen werden. Schlussendlich ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund der immissionsrechtlichen Problematik nicht abschließend untersucht wurde, ob das in Privateigentum befindliche Arbeiterwohnheim zivilrechtlich der Stadt überhaupt für die Nutzung als Flüchtlingsheim zu vertretbaren Konditionen zur Verfügung gestellt würde, zumal es aufgrund seines baulichen Zustands einer erheblichen Investition bedürfte.

Die Forderung im Rahmen der Einwendungen, die Flüchtlinge in Leerständen zu platzieren, geht ins Leere, da dies bereits praktiziert wird. So sind z. B. nach dem Umzug des Kinderkrankenhauses in einen Neubau am Hospital Flüchtlinge in das vorübergehend leer stehende Kinderkrankenhaus einquartiert worden. Eine Unterbringung findet ebenfalls in einem nicht mehr genutzten Gebäude des Bürgerhospitals statt. Die Flüchtlinge in Wohnungen der Wohnungs- und Städtebaugesellschaft unterzubringen, scheidet im erforderlichen Umfang aus, da kein aus-

reichendes Reservoir an Wohnungen zur Verfügung steht. Soweit möglich, werden insbesondere asylsuchende Familien in Wohnungen untergebracht.“

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Tschenk

05. 11. 2014

Die Vorsitzende:

Böhlen